OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-653017/24/FP/SNi**

Datum: **Linz, 3. April 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von A__, geb. tt.mm.jjjj, vertreten durch Mag. B__, Rechtsanwalt in C-Straße, gegen den Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 21.11.2023, GZ: VERK-2016-423053/56-SK, betreffend den Widerruf der Ermächtigung zur wiederkehrenden Begutachtung von Kraftfahrzeugen und Anhängern gemäß § 57a KFG 1967 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 25.02.2025

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) vom 21.11.2023, GZ: VERK-2016-423053/56-SK, wurde die dem Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 01.07.2004, GZ: VerkR-290.715/11-2004-Tau, erteilte Ermächtigung zur wiederkehrenden Begutachtung von Kraftfahrzeugen und Anhängern mangels Vertrauenswürdigkeit widerrufen.

Begründend wurde ausgeführt, der Bf habe nachweislich insgesamt zehn unrichtig positive Gutachten ausgestellt und werde im Betrieb des Bf eine besonders hohe Anzahl an wiederkehrenden Begutachtungen durch die zur Verfügung stehenden geeigneten Personen durchgeführt, welche mit einer ordnungsgemäßen Begutachtung nicht vereinbar sei. Darüber hinaus sei im Betrieb des Bf keine Bremsprüfstrecke für Fahrzeuge der Klasse L vorhanden, der Bremsprüfstand habe großflächige Abplattungen (gemeint: Abblätterungen) aufgewiesen, weshalb eine fehlerfreie Überprüfung nicht mehr gewährleistet wäre, zudem wären Gutachten von nicht berechtigten Personen unterfertigt worden und würden die Hebebühnen nicht der Arbeitsmittelverordnung entsprechen. Weiters wären im Betrieb des Bf 39 Fahrzeuge der Klasse T außerhalb des Ermächtigungsumfanges begutachtet worden. Auch wenn der Bf zwischenzeitig Maßnahmen gesetzt habe, um die dargestellten Mängel zu beseitigen, mögen diese die Vielzahl und Schwere der oben genannten Verfehlungen nicht aufwiegen. Die belangte Behörde könne sich angesichts der schwerwiegenden Verfehlungen nicht darauf verlassen, dass der Bf die ihm anvertraute hoheitliche Aufgabe entsprechend dem Schutzzweck des Gesetzes ausübe. Folglich sei dem Bf die Ermächtigung mangels Vertrauenswürdigkeit zu entziehen gewesen. Die aufschiebende Wirkung eines etwaigen Rechtsmittels wurde im Bescheid nicht ausgeschlossen.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf fristgereicht Beschwerde und führte darin im Wesentlichen aus, dass aus der weitgehend rechtlichen Tätigkeit des im behördlichen Verfahren beigezogenen Amtssachverständigen eine Befangenheit erkennbar sei und zudem die Stellungnahmen unschlüssig wären und ein Gegengutachten eingeholt hätte werden müssen. Betreffend die bemängelte Anzahl der vom Betrieb des Bf durchgeführten Begutachtungen habe die Behörde die Anzahl der Techniker, die Ausrüstung, die Umstände und den Umfang der Überprüfungen außer Acht gelassen. Insbesondere wäre nicht beachtet worden, ob es sich bei begutachteten Fahrzeugen um Nachtragsbegutachtungen oder im Service stehende Fahrzeuge gehandelt habe. Des Weiteren habe der Amtssachverständige keine unmittelbaren Wahrnehmungen anlässlich der Fahrzeugbegutachtung, da die Begutachtung der als falsch positiv beurteilten Fahrzeuge durch den Amtssachverständigen erst zu einem wesentlich späteren Zeitpunkt erfolgt sei, als die Begutachtung durch den Betrieb des Bf. Den Zustand von einigen betroffenen

Kraftfahrzeugen im Zeitpunkt der Begutachtung durch den Betrieb des Bf sowie die Vornahme von nachträglichen Veränderungen an diesen Fahrzeugen hätte der beantragte Zeuge D__ darlegen können, welcher jedoch von der belangten Behörde nicht vernommen wurde. Beantragt wurde die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, die Einvernahme des Geschäftsführers der Firma E__ (D__), die Parteieneinvernahme des Bf sowie die Beiziehung eines unbefangenen Amtssachverständigen.

I.3. Mit Schreiben vom 03.01.2024 legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Mit Beschluss vom 12.03.2024 wurde das Beschwerdeverfahren vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich gemäß § 38 AVG iVm § 34 Abs. 2 Z 1 VwGVG bis zur Erledigung des Verfahrens 19 St 114/23 S der Staatsanwaltschaft Linz ausgesetzt, da die belangte Behörde eine Anzeige wegen des Verdachts auf Amtsmissbrauch betreffend den Bf bei dieser erstattet hatte und diesbezüglich ein Verfahren bei der Staatsanwaltschaft Linz anhängig war. Mit E-Mail vom 23.12.2024 informierte die zuständige Staatsanwältin das Landesverwaltungsgericht über die mit selbigen Datum erfolgte Einstellung des Verfahrens gegen den Bf.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt der belangten Behörde und in die Beschwerde samt Beilagen, sowie in die vom Bf nachträglich übermittelte Stellungnahme vom 14.11.2024 samt Beilagen. Darüber hinaus wurden seitens des Landesverwaltungsgerichtes die Zeugeneinvernahme des Geschäftsführers der Firma E__, D__ vom 28.11.2023 vor der Kriminalpolizei, das im Rahmen des Verfahrens gegen den Bf vor der Staatsanwaltschaft Linz beauftragte Gutachten des beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Dipl.-Ing. (FH), MEng. F__ vom 23.10.2024 betreffend sechs durch den Betrieb des Bf begutachtete Fahrzeuge sowie das im gerichtlichen Verfahren gegen G__ in Auftrag gegebene Gutachten des Sachverständigen Dipl.-Ing. (FH), MEng. F__ vom 06.07.2023 betreffend den Ford Focus, beigeschafft und Einsicht genommen.

Am 25.02.2025 wurde eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, um es zu ermöglichen, dass sich das erkennende Gericht einen persönlichen Eindruck vom Bf verschaffen konnte. In dieser Verhandlung wurde neben dem Bf eine Mitarbeiterin des Bf, Frau H__, zeugenschaftlich einvernommen und als Amtssachverständiger Herr Ing. Mag. I__ vom Amt der Oberösterreichischen Landesregierung beigezogen. Der ebenfalls geladene Zeuge G__ ist zur Verhandlung nicht erschienen, da sich dieser derzeit in Haft befindet.

II.2. Nachstehender entscheidungsrelevanter S A C H V E R H A L T steht fest:

II.2.1. Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 01.07.2004, GZ: VerkR-290.715/11-2004-Tau, wurde die der A__ mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 01.10.1996, GZ: VerkR-290.715/2-1996-Tau, erteilte Ermächtigung zur wiederkehrenden Begutachtung von

- Krafträder (Klasse L1, L2, L3, L4, L5)
- Kraftwagen zur Personenbeförderung mit einem höchst zulässigen Gesamtgewicht bis 3.500 kg (Klasse M1, M2)
- Kraftwagen – vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge (Klasse L2)
- Kraftwagen – vierrädrige Kraftfahrzeuge im Sinne der Richtlinien 92/61/EWG (Klasse L5)
- Kraftwagen zur Güterbeförderung mit einem höchst zulässigen Gesamtgewicht bis 3.500 kg (Klasse N1)
- Spezialkraftwagen mit einem höchst zulässigen Gesamtgewicht bis 3.500 kg
- Anhänger, mit denen eine Geschwindigkeit von 25 km/h überschritten werden darf und deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht 3.500 kg nicht überschreiten (Klasse O1, O2)

an den Standort J-Straße, übertragen.
[Bescheid vom 01.07.2004, GZ: VerkR-290.715/11-2004-Tau; Bescheid vom 01.10.1996, GZ: VerkR-290.715/2-1996-Tau]

II.2.2. Am 20.01.2023 wurde durch den beim Bf angestellten G__ ein Ford Focus, Erstzulassung Jänner 2001, bei einem Kilometerstand von 289.972, begutachtet und dabei folgende Mängel festgestellt:

- 1.1.11 Starre Bremsleitungen, Bemerkung: Angerostet; leichter Mangel
- 1.1.14 Bremstrommeln, Bremsscheiben, Bemerkung: Angerostet; leichter Mangel
- 3.4. Scheibenwischer, Bemerkung: Blätter; leichter Mangel
- 5.1.1. Achsen/Achskörper; leichter Mangel
- 5.3.1. Federn und Stabilisatoren; leichter Mangel
- 8.4.1. Flüssigkeitsverlust, Bemerkung: Leichter Ölverlust; leichter Mangel.

In der Folge wurde ein entsprechendes, positives Gutachten ausgestellt und festgestellt, dass das Fahrzeug den Erfordernissen der Umwelt und der Verkehrs- und Betriebssicherheit entspricht.
[Gutachten gemäß § 57a Abs. 4 KFG vom 20.01.2023, Nr. 50936467]

Bei der Begutachtung teilte der Fahrzeugeigentümer mit, dass die Einstiege des Fahrzeuges frisch lackiert wären und bat G__, dieses nicht auf der Zweisäulen-Hebebühne aufzuheben, weshalb das Fahrzeug mit einer Viersäulen-Hebebühne angehoben wurde. Folglich wurden die Einstiege des Fahrzeuges von G__ nur optisch begutachtet.

[Zeugeneinvernahme G__ vom 16.02.2023, Polizeiinspektion Enns; Verhandlungsprotokoll ON 22]

Dieses Fahrzeug wurde in weiterer Folge vom Eigentümer verkauft und fuhr der Käufer damit am 13.02.2023 zur Firma K__ nach L__. Dort wurden von einem dort angestellten Mechaniker schwere Mängel am Fahrzeug festgestellt. Der Eigentümer erstattete Anzeige bei der Polizeiinspektion Vöcklabruck, wobei anschließend auch die belangte Behörde sowie die zuständige Staatsanwaltschaft von diesem Vorfall informiert wurden.
[Zeugeneinvernahme M__ vom 13.02.2023, Polizeiinspektion Vöcklabruck; Amtsvermerk der Polizeiinspektion Vöcklabruck vom 13.02.2023; Zeugeneinvernahme N__ Kocev vom 09.03.2023, Polizeiinspektion Gmunden; Abschluss Bericht vom 15.03.2023 der Polizeiinspektion Enns]

Im Zuge des behördlichen Verfahrens wurde vom Amtssachverständigen für KFZ Genehmigung und Überprüfung, Ing. Mag. I__, in einer gutachterlichen Stellungnahme vom 16.05.2023 unter anderem festgestellt, dass die Einstiege bzw. Holme des Fahrzeuges Ford Focus beidseitig großflächig durchgerostet waren und ein erheblicher Kühlmittelverlust bestand. Diese Mängel hätten bereits zum Zeitpunkt der Begutachtung durch den Betrieb des Bf festgestellt werden müssen und hätte eine positive Begutachtung nicht erfolgen dürfen. Insbesondere beurteilte der Amtssachverständige die Durchrostungen der Holme als einen Mangel der Kategorie „Gefahr in Verzug".
[Stellungnahme vom 16.05.2023, GZ: VERK-2016-42305]

Zusätzlich wurde der gegenständliche Ford Focus im Zuge eines staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens vom beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Dipl.-Ing. (FH), MEng. F__ begutachtet. Im Gutachten vom 06.07.2023 führt dieser unter anderem aus, dass bei einer Begutachtung mit dem entsprechenden Sorgfaltsmaßstab – z.B. durch Abklopfen oder Druckausübung mit einem Finger auf die durch Korrosion geschwächten Bereiche – die erheblich durch Korrosion geschwächten Bereiche zu erkennen und deshalb eine positive Begutachtung zu versagen gewesen wäre. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass der vorliegende Flüssigkeitsaustritt zum Zeitpunkt der Begutachtung am 20.01.2023 bereits vorgelegen und erkennbar gewesen sei und eine positive Begutachtung unterbleiben hätte müssen.
[Befund/Gutachten vom 06.07.2023, Nr. aaa]

Der Bf ist diesen Gutachten nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten.

Aufgrund dieses Vorfalles wurde G__ vom Bf bis zum 26.07.2023 (Einstellung des staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens gegen G__) untersagt, im Betrieb weitere § 57a-Begutachtungen durchzuführen. Folglich ermahnte der Bf diesen zur Sorgfalt und führte bei etwa zehn Fahrzeugen, welche von G__ begutachtet

wurden, Nachkontrollen durch. Danach wurden von G__ wieder § 57a Begutachtungen im Betrieb des Bf durchgeführt. G__ ist seit Anfang des Jahres 2025 nicht mehr im Betrieb des Bf tätig. [Verhandlungsprotokoll ON 22; Vorstellung vom 26.05.2023]

II.2.3. Am 15.05.2023 führte der Amtssachverständige Ing. Mag. I__ mit einem weiteren Amtssachverständigen eine unangemeldete Revision im Betrieb des Bf durch. Dabei wurde festgestellt, dass die Vorgaben der Bremsprüfung bei Fahrzeugen der Klasse L nicht eingehalten wurden und keine Bremsprüfstrecke markiert war, die vorhandenen Hebebühnen zuletzt im Jahr 2018 begutachtet wurden, die Rollen des Bremsprüfstandes Abblätterungen aufwiesen, die Begutachtungsstellenstempel und der Tagesverbrauch der offenen Plaketten im Annahmebereich offen gelagert bzw. in einer unversperrten Lade verwahrt wurden, der im Betrieb vorhandene Mängelkatalog veraltet war und die Prüfgutachten teilweise nicht von den zur § 57a KFG-Begutachtung berechtigten Prüfern, sondern von den Büromitarbeitern unterfertigt und die dazugehörigen Plaketten zum Teil vor Gutachtenserstellung am Fahrzeug angebracht wurden. Zusätzlich wurde Einsicht in die zentrale Begutachtungsplakettendatenbank genommen und konnte festgestellt werden, dass im Betrieb des Bf 39 Fahrzeuge der Klasse T begutachtet wurden, obwohl der Bf keine Ermächtigung für diese Klasse besitzt. Auch wurde festgestellt, dass im Zeitraum zwischen 11.05.2022 bis 11.05.2023 insgesamt 7.157 Gutachten durch die vier im Betrieb des Bf angestellten, geeigneten Prüfpersonen erstellt wurden, wobei an gewissen Tagen zwischen 32 und 59 Begutachtungen pro Tag durchgeführt wurden.
[Stellungnahme vom 16.05.2023, GZ: VERK-2016-42305; Auswertung der durchgeführten Begutachtungen, Behördenakt]

Die in der Stellungnahme angeführten Mängel – ausgenommen die fehlende Bremsprüfstrecke der Fahrzeugklasse L – lagen zum Zeitpunkt der Revision im Betrieb des Bf vor. Dass die geschilderten Abblätterungen des Rollenbremsprüfstandes Auswirkungen auf dessen Funktionsfähigkeit und somit auf eine ordnungsgemäße Überprüfung hatten, kann nicht festgestellt werden. Auch kann nicht festgestellt werden, ob zum Zeitpunkt der Revision eine markierte Bremsprüfstrecke für Fahrzeuge der Klasse L im Betrieb des Bf vorhanden war oder nicht.

Die dargestellten technischen Mängel wurden seitens des Bf vollständig behoben, sodass die beanstandeten Gegenstände etwa vier Monate nach der durchgeführten Revision bereits den gesetzlichen Vorgaben entsprachen. Ein neuer Bremsenprüfstand war zum Zeitpunkt der Revision bereits bestellt, aber noch nicht geliefert.
Auch werden die Gutachten nunmehr nur durch die jeweiligen Prüfer selbst unterzeichnet. Eine zusätzliche Ermächtigung zur Begutachtung nach § 57a KFG von Fahrzeugen der Klasse T wurde vom Bf bislang nicht beantragt.

[Verhandlungsprotokoll ON 22; Beschwerde vom 14.12.2023 samt Beilagen; Beilagen ./4 und ./5 zum Verhandlungsprotokoll; Lieferschein Bremsprüfstand vom 25.07.2023]

Mit Schreiben vom 17.02.2025 informierte die belangte Behörde das Landesverwaltungsgericht darüber, dass im Betrieb des Bf seit dem 25.03.2024 erneut 11 Fahrzeuge der Klasse T außerhalb des Ermächtigungsumfanges begutachtet wurden, zuletzt am 20.01.2025. Darüber hinaus wurden zwei Fahrzeuge mit einem Gesamtgewicht über 3.500 kg außerhalb des Ermächtigungsumfanges begutachtet.
[Stellungnahme vom 17.02.2025, GZ: VERK-2016-423053/77-Hc; Beilage ./8 zum Verhandlungsprotokoll]

II.2.4. Darüber hinaus wurden in der Stellungnahme vom 16.05.2023 fünf Fahrzeuge, für welche im Einzelgenehmigungsverfahren gemäß § 34 KFG ein durch den Betrieb des Bf ausgestelltes positives Anmeldegutachten nach § 57a KFG vorgelegt wurde, durch den Amtssachverständigen Ing. Mag. I__ derart beanstandet, als bei der Einzelprüfung durch das Amt der Oö. Landesregierung jeweils mehrere schwere Mängel festgestellt werden konnten und demzufolge laut Angaben des Amtssachverständigen kein positives Prüfgutachten durch den Betrieb des Bf ausgestellt hätte werden dürfen. Des Weiteren beanstandete der Amtssachverständige Ing. Mag. I__ in einer weiteren Stellungnahme vom 24.10.2023 erneut fünf Fahrzeuge, die zuvor im Betrieb des Bf wiederkehrend Begutachtet wurden, bei denen jedoch im Zuge einer besonderen Überprüfung gemäß § 56 KFG durch das Amt der Oö. Landesregierung schwere Mängel festgestellt worden sind und somit laut Ansicht des Amtssachverständigen eine positive Überprüfung durch den Betrieb des Bf auch nicht erfolgen hätte dürfen.
[Stellungnahme vom 16.05.2023, GZ: VERK-2016-42305; Stellungnahme vom 24.10.2023, GZ: Verk-2016-423053]

Hinsichtlich sechs dieser Fahrzeuge wurde im Zuge des staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens durch den Sachverständigen Dipl.-Ing. (FH), MEng. F__ ein Gutachten vom 23.10.2024 zur Schwere der dargestellten Mängel sowie zur Erkennbarkeit dieser im Zeitpunkt der § 57a-Begutachtung durch den Betrieb des Bf erstellt. Darin führte der Sachverständige aus, dass die Begutachtung des Fahrzeuges GMC Trans-AM durch den Bf formal falsch „abgebrochen" wurde, da ein Abbruch einer Begutachtung in jener Form zu erfolgen hat, dass die Begutachtung im Begutachtungsprogramm storniert wird, vom Bf wurde jedoch stattdessen ein negatives Gutachten erstellt, welches nur einen schweren Mangel (und nicht alle beim genannten Fahrzeug festgestellten Mängel) aufwies.
Hinsichtlich des Fahrzeuges Alfa Romeo, Typ Spider 2.0 FL gab der Sachverständige an, dass die Manschette des Traggelenkes durchgerissen gewesen und davon auszugehen sei, dass diese Manschette bereits im Zeitpunkt der durchgeführten Begutachtung durch den Bf in ähnlicher Form geschädigt gewesen ist,

weshalb diese Mängelposition als schwerer Mangel zu bewerten gewesen wäre. Ähnlich gab der Sachverständige auch hinsichtlich des Flüssigkeitsverlustes an, dass aufgrund der großflächigen Anhaftung eines Ölfilms am Unterboden davon auszugehen ist, dass ein Flüssigkeitsverlust bereits über einen längeren Zeitraum stattgefunden hat und demzufolge diese Mängelposition vom Bf entsprechend als schwerer Mangel einzustufen gewesen wäre. Betreffend das Fahrzeug O__, Typ H2, wurde im Gutachten angeführt, dass die im Fahrzeug verbaute Gasanlage aufgrund eines Ausbaus bzw. einer Stilllegung des Wählschalters zum Umschalten auf Gasbetrieb nicht als „stillgelegt" bewertet werden dürfe und folglich bei der Begutachtung gemäß § 57a KFG mangels Vorlage des Betriebsbuches mit darin bestätigten Überprüfungen der Gasanlage eine positive Begutachtung durch den Bf nicht erfolgen hätte dürfen. Hinsichtlich der weiteren vom Amtssachverständigen Ing. Mag. I__ in den beiden Stellungnahmen aufgelisteten Fahrzeugen und Mängel wurde vom Sachverständigen Dipl.-Ing. (FH) MEng. F__ dargelegt, dass – größtenteils aufgrund der verstrichenen Zeit zwischen der Begutachtung durch den Betrieb des Bf und der Begutachtung durch das Amt der Oö. Landesregierung – ein Rückschluss auf den jeweiligen Fahrzeugzustand zum Zeitpunkt der Begutachtung durch den Betrieb des Bf nicht mehr möglich sei.
[Befund/Gutachten vom 23.10.2023, Nr. D240402A]

In der Stellungnahme vom 14.11.2024 gab der Bf zu den vom Sachverständigen Dipl.-Ing. (FH) MEng. F__ aufgezeigten Mängeln an, die Achsmanschette des Alfa Romeo, Typ Spider 2.0 FL, wäre bei der Begutachtung durch die Firma P__ nur oberflächlich porös und nicht durchgerissen gewesen, da ansonsten erkennbar Fett nach außen getreten wäre, was jedoch nicht der Fall gewesen sei. Dass diese poröse Manschette später durchgerissen sei, könnte auf die vom Amtssachverständigen durchgeführte Spieldetektorprüfung mittels Rüttelplatte zurückzuführen sein, welche stark auf das Fahrwerk des leichten Q__ eingewirkt habe. Sowohl bei der Prüfung am Bremsprüfstand als auch auf der Hebebühne wären keine frischen Ölspuren als auch Öltropfen noch Tropfen einer sonstigen Flüssigkeit am Fahrzeug zu erkennen gewesen. Der im Gutachten des Bf angeführte leichte Mangel mit der Anmerkung „Handlungsbedarf" wurde aus Vorsichtsgründen vorgenommen, da am Unterboden des Fahrzeuges altes, eingetrocknetes Öl ersichtlich gewesen wäre. Hinsichtlich des O__, Typ H2, wären bei der Überprüfung durch den Bf Bauteile der Gasanlage (Steuergerät, etc.) derart entfernt gewesen, dass eine einfache Wiederinbetriebnahme der Anlage nicht mehr möglich gewesen sei. Eine Überprüfung der Funktionstüchtigkeit der Gasanlage wäre aufgrund der ausgebauten Bauteile ohnedies nicht mehr möglich gewesen.
[Stellungnahme Bf vom 14.11.2024]

Fest steht, dass die Begutachtung des Fahrzeuges GMC Trans-AM vom Bf formal falsch abgebrochen wurde, da dieser die Überprüfung nicht im Begutachtungsprogramm stornierte, sondern ein negatives Gutachten, welches nicht alle

Prüfpositionen und vorhandenen Mängel auflistete, ausstellte. Ein falsch positives Gutachten wurde vom Bf dadurch jedoch nicht ausgestellt, sondern handelt es sich dabei um einen Formalfehler. Was die restlichen neun vom Amtssachverständigen in den beiden Stellungnahmen erwähnten Fahrzeuge anbelangt, so kann vom Landesverwaltungsgericht nicht festgestellt werden, ob die darin aufgelisteten, schweren Mängel bereits zum Zeitpunkt der Begutachtung durch den Betrieb des Bf vorhanden waren und ob die vom Betrieb des Bf für diese Fahrzeuge ausgestellten positiven Gutachten gemäß § 57a KFG entgegen den gesetzlichen Vorgaben ausgestellt wurden.

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich größtenteils widerspruchsfrei aus den in Klammern angegebenen Beweismitteln.

II.3.1. Dass der verfahrensgegenständliche Ford Focus, Erstzulassung Jänner 2001, von G__ begutachtet wurde, ergibt sich aus dessen Zeugenaussage vor der Polizeiinspektion Enns vom 16.02.2023, in welcher dieser angab, er habe das Fahrzeug begutachtet. Zwar sei auf dem Gutachten der Name des Bf angeführt, jedoch habe sich G__ im Programm „verdrückt" und den Bf als Gutachter ausgewählt, dies sei keine Absicht gewesen. Dass die Begutachtung von G__ durchgeführt wurde, wurde auch vom Bf im Rahmen des Verfahrens mehrfach bestätigt. Im Zuge der Zeugeneinvernahme gab G__ an, dass er vom Auftraggeber darüber informiert worden sei, dass die Einstiege „frisch gemacht" wären und darum gebeten wurde, das Fahrzeug vorsichtig aufzuheben. Da die Einstiegsbleche neu lackiert worden wären, habe G__ nicht darauf „herumstochern" wollen, weshalb er sich die Einstiege nur angesehen habe und hätte er dabei keine offensichtlichen optischen Mängel erkennen können. Dies wurde von G__ – laut Aussage des Bf bei der mündlichen Verhandlung – auch gegenüber dem Bf angegeben.

Dass die Einstiege des Fahrzeuges Ford Focus beidseitig großflächig durchgerostet waren und dies im Rahmen der Begutachtung durch den Betrieb des Bf übersehen wurde, ergibt sich eindeutig aus den dem polizeilichen Amtsvermerk beiliegenden Lichtbildern sowie den beiden dargestellten Gutachten und wurde vom Bf bereits in der Vorstellung vom 26.05.2023 zugestanden. Diesbezüglich in der mündlichen Verhandlung befragt gab der Bf sogleich an, es handle sich bei dem Ford Focus um „eine Katastrophe" und werde dies im Fachjargon als „g´schminkte Leich" bezeichnet. Auch gab der Bf an, ein solches Fahrzeug „gar nicht aufzuheben", wenn ein Fahrzeug mit einem derartigen Zustand in die Werkstätte des Bf kommt.

II.3.2. Die im Zuge der durchgeführten Revision beanstandeten Mängel ergeben sich aus der Stellungnahme der belangten Behörde vom 16.05.2023. Dass die im Betrieb vorhandenen Hebebühnen zum Zeitpunkt der Revision zuletzt im Jahr 2018

begutachtet wurden, die Rollen des Bremsprüfstandes am Rand Abblätterungen aufwiesen, die Begutachtungsstellenstempel und der Tagesverbrauch der offenen Plaketten im Annahmebereich offen gelagert bzw. in einer unversperrten Lade verwahrt wurden, der aufliegende Mängelkatalog veraltet war, die Prüfgutachten teilweise nicht von den Prüfern selbst unterfertigt wurden und die Plaketten zum Teil vor der Ausstellung des Gutachtens am Fahrzeug angebracht wurden, wurde vom Bf zugestanden. Insbesondere wurde vom Bf bereits in der Vorstellung vom 26.05.2023 angegeben, sofort Veranlassungen zur Beseitigung der vom Amtssachverständigen aufgelisteten Mängel getroffen zu haben. Darüber hinaus legte der Bf im Verfahren mehrfach dar, dass sämtliche Techniker ständig Schulungen absolvieren würden und in Kenntnis der aktuellen Mängellisten wären, was dieser auch durch Vorlage entsprechender Unterlagen im Rahmen der mündlichen Verhandlung belegte (Beilagen ./2, ./3, ./7 zum Verhandlungsprotokoll). Zwar bestritt der Bf anfänglich im Rahmen des behördlichen Verfahrens, dass Gutachten von nicht zur Überprüfung nach § 57a KFG berechtigten Personen unterfertigt worden wären, jedoch gab dieser sodann im Rahmen seiner Einvernahme vor der belangten Behörde am 02.11.2023 selbst an, H__ habe die meisten Gutachten, in denen er als Gutachter aufscheine, unterschrieben und habe er dieser eine entsprechend Vollmacht erteilt. Dies wurde auch von H__ im Rahmen ihrer Aussage vor der belangten Behörde am 02.11.2023 und im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung bestätigt. Auch wurde vom Bf und von H__ bestätigt, dass die Plaketten meistens schon direkt nach der Begutachtung am Fahrzeug angebracht werden, obwohl das Prüfgutachten noch nicht fertig ausgestellt wurde.

Auch gab der Bf bereits in seiner Vorstellung vom 26.05.2023 zu, 39 Fahrzeuge der Klasse T außerhalb des Ermächtigungsumfanges begutachtet zu haben. Dass im Betrieb des Bf sodann zwischen dem 25.03.2024 und dem 20.01.2025 erneut 11 Fahrzeuge der Klasse T außerhalb des Ermächtigungsumfanges begutachtet wurden, ergibt sich aus der Stellungnahme der belangten Behörde vom 17.02.2025 und wurde vom Bf im Rahmen der mündlichen Verhandlung zugestanden. Darüber hinaus gab der Bf selbst zu, dass in seinem Betrieb zwei Fahrzeuge mit einem Gesamtgewicht über 3.500 kg außerhalb des Ermächtigungsumfanges begutachtet wurden. Ein weiteres Fahrzeug über 3.500 kg wurde auch begutachtet, jedoch wurde die Begutachtung abgebrochen und in der Folge storniert (Stornierungsnachweis vom 14.10.2024).

Was die Abblätterungen des Rollenbremsprüfstandes anbelangt, führte der Bf mehrfach aus, dass diese nicht geeignet wären, die Überprüfungswerte zu verzerren. In der mündlichen Verhandlung gab der Bf zusätzlich an, dass eine Ablösung des Belages der Rollen, welche zu einer Verfälschung der Ergebnisse geführt hätte, unter anderem bei Probefahrten aufgefallen wäre und dies zu einer gleichen Differenz bei allen Fahrzeugen geführt hätte, was ebenfalls aufgefallen wäre. Die Abblätterungen hätten keine Auswirkungen auf das Prüfergebnis gehabt,

da man auf dem Reibbelag fahren habe können. Der Amtssachverständige gab diesbezüglich in der mündlichen Verhandlung an, dass es durchaus möglich sei, dass die Abblätterungen Auswirkungen auf das Prüfergebnis hätten, sobald der Belag zu rutschen beginnt. Es könne gegenständlich nicht ausgeschlossen werden, dass unter dem Belag des Bremsprüfstandes die Ablösung weitergegangen ist und sich bei einer Bremsung der Belag stückweise ablöse. Auf den der Stellungnahme vom 16.05.2023 beigeschlossenen Lichtbildern ist ersichtlich, dass sich die Abblätterungen lediglich am Rand der Rollen und somit nicht im mittigen Bereich befinden, sodass es offenkundig zu keinen solchen Ablösungen im mittleren Bereich gekommen ist. Auch wenn es – laut Angaben des Amtssachverständigen – möglich ist, dass die Ablösungen des Belages bereits weiter fortgeschritten sind und somit Auswirkungen auf das Prüfergebnis haben könnten, so kann – auch im Hinblick auf die Angaben des Bf, wonach die geschilderte Differenz nicht aufgetreten ist – nicht davon ausgegangen werden, dass sich diese Abblätterungen tatsächlich auf das Prüfergebnis auswirkten und das Gerät nicht mehr ordnungsgemäß funktionierte. Dementsprechend war vom Landesverwaltungsgericht eine Negativfeststellung zu treffen.

Ähnlich gestaltet sich auch die Situation betreffend das Vorhandensein einer Bremsprüfstrecke für Fahrzeuge der Klasse L zum Zeitpunkt der durchgeführten Revision. Diesbezüglich führte der Bf aus, eine entsprechende Markierung sei im Revisionszeitpunkt vorgelegen. Konkret habe es sich dabei um einen markierten Parkplatz der Firma R__ gehandelt, jedoch wäre die Bremsprüfstrecke während der Revision durch Lastkraftwägen verstellt und somit nicht sichtbar gewesen. Dies erscheint dem Landesverwaltungsgericht nicht unglaubwürdig, da sich – bei entsprechender Begutachtung auf Google Maps – im südlichen Bereich des Betriebsgeländes der Firma des Bf ein Parkplatz für Lastkraftwägen, welcher mit entsprechenden Linien markiert ist, befindet. Ob dieser LKW-Parkplatz tatsächlich als Bremsprüfstrecke für Fahrzeuge der Klasse L verwendet wurde oder – wie in der Stellungnahme betreffend die Revision angeführt – keine taugliche Bremsprüfstrecke vorhanden war, ist für das Landesverwaltungsgericht folglich nicht feststellbar.

Dass die in der Stellungnahme vom 16.05.2023 dargestellten technischen Mängel seitens des Bf vollständig behoben wurden, ergibt sich bereits aus der Aussage des Amtssachverständigen in der öffentlichen mündlichen Verhandlung, wonach die gesamten technischen Mängel in der Ausstattung vier Monate nach der Revision behoben worden sind. Darüber hinaus legte der Bf im Rahmen der mündlichen Verhandlung Fotos von der Bremsprüfstrecke für die Klasse L vor (Beilage ./4 zur Verhandlungsprotokoll), wobei die abgebildeten Markierungen laut Amtssachverständigem nun den Vorgaben der Prüf- und Begutachtungsstellenverordnung entsprechen. Betreffend die Überprüfungen der Hebebühnen wurden vom Bf bereits gemeinsam mit der Beschwerde vom 14.12.2023 Inspektionsberichte vorgelegt, wonach die Hebebühnen im Juni 2023 begutachtet wurden. Der bei der

Revision vorhandene Rollenbremsprüfstand wurde vom Bf bereits erneuert, dies wurde vom Bf durch Vorlage eines Lichtbildes und Übermittlung einer Geräteliste vom 22.03.2024 samt Wartungsreport sowie eines Lieferscheins vom 25.07.2023 nachgewiesen. Der bemängelte Aufbewahrungsort der Begutachtungsstellenstempel und des Tagesverbrauchs der offenen Plaketten wurde derart verändert, dass diese Gegenstände nun in das ehemalige Meisterbüro des Bf verlegt wurden, wobei der Plakettentagesverbrauch in einer fest verschraubten Handkassa verwahrt wird und sich der Begutachtungsstellenstempel in einem Safe befindet. Dass die Prüfgutachten nunmehr durch die jeweiligen Prüfer und nicht mehr durch sonstiges Personal unterzeichnet werden, ergibt sich aus der glaubwürdigen Aussage von H__ im Rahmen der mündlichen Verhandlung, wonach dies jetzt nicht mehr so gehandhabt und seit der Revision tunlichst vermieden wird, gegen Vorgaben zu verstoßen.
Dass bislang eine zusätzliche Ermächtigung zur Begutachtung nach § 57a KFG von Fahrzeugen der Klasse T nicht beantragt wurde, ergibt sich aus den Angaben des Bf und H__ im Rahmen der mündlichen Verhandlung. In dieser gab der Bf an, H__ angewiesen zu haben, einen entsprechenden Antrag für die Begutachtung der Fahrzeugklasse T zu stellen, dies sei jedoch bei H__ „liegen geblieben". H__ führte ähnlich aus, vom Bf beauftragt worden zu sein, die entsprechende Ermächtigung zur Begutachtung von Fahrzeugen der Klasse T zu beantragen, dies sei jedoch „untergegangen". Mit 19.02.2025 übermittelte H__ eine E-Mail an die belangte Behörde, wonach eine Ermächtigung zur Überprüfung der Fahrzeugklasse T angestrebt und um entsprechende Information gebeten werde, was dafür benötigt wird (Beilage ./B zum Verhandlungsprotokoll).

II.3.3. Betreffend die in den Stellungnahmen von Ing. Mag. I__ vom 16.05.2023 und vom 24.10.2023 aufgelisteten Fahrzeuge, welche laut Amtssachverständigem vom Bf falsch positiv begutachtet wurden, ist Folgendes auszuführen:

Die gesamten, vom Amtssachverständigen festgestellten Mängel an den Fahrzeugen Ford GT (Erstzulassung 01.07.1968), General Motors C3 (Erstzulassung August 1979) und VW 1T (Erstzulassung 15.05.2008) sowie einige der an den Fahrzeugen Q__ 2,0 FL (Erstzulassung: 28.05.1986) und General Motors H2 (Erstzulassung 01.11.2005) aufgezeigten Mängel wurden vom gerichtlich beeideten Sachverständigen Dipl.-Ing. (FH) MEng. F__ in seinem Gutachten vom 23.10.2024 zusammengefasst derart beurteilt, dass keine Bewertung dahingehend erfolgen kann, ob die dargestellten Mängel zum Zeitpunkt der Begutachtung durch den Betrieb des Bf bereits vorhanden bzw. erkennbar gewesen sind. Dies begründete der Sachverständige damit, dass teilweise erforderliche Angaben zu den jeweiligen Umständen der durch den Amtssachverständigen aufgezeigten Mängel fehlten und zum Teil zwischen der Begutachtung durch den Betrieb des Bf und der Begutachtung durch die Landesprüfstelle ein zu großer Zeitraum sowie eine zu hohe Laufleistung der Fahrzeuge liegt, um Rückschlüsse auf den jeweiligen Fahrzeugzustand zum Zeitpunkt der Begutachtung durch den Betrieb des Bf zu

ziehen. Demzufolge ist es auch dem Landesverwaltungsgericht nicht möglich nachzuvollziehen, ob die vom Amtssachverständigen in den Stellungnahmen festgestellten schweren Mängel nun tatsächlich im Zeitpunkt der Begutachtung durch den Betrieb des Bf vorgelegen sind und somit ein positives Gutachten für diese angeführten Fahrzeuge nicht ausgestellt werden hätte dürfen.

Hinsichtlich des GMC Trans-AM (Erstzulassung 17.02.1976) wurde vom Beschwerdeführer ein negatives Prüfgutachten vom 04.04.2023 ausgestellt, in welchem nur ein schwerer Mangel festgestellt wurde. Diesbezüglich gab der Bf an, die Fahrzeugüberprüfung nach der Feststellung des Öl- und Kühlwasserverlusts, welcher als schwerer Mangel eingestuft wurde, abgebrochen zu haben, weshalb die weiteren vom Amtssachverständigen angeführten schweren Mängel übersprungen worden wären. Diesbezüglich führten sowohl der Amtssachverständige Ing. Mag. I__ als auch der Sachverständige Dipl.-Ing. (FH) MEng. Veith aus, dass die weiteren festgestellten Mängel im Gutachten des Bf angeführt werden hätten müssen, da ein negatives Gutachten nur erstellt werden darf, wenn sämtliche Prüfpositionen geprüft und im Gutachten vermerkt wurden. Da ein Abbruch einer Begutachtung im Begutachtungsprogramm storniert werden muss und nicht durch Ausstellung eines negativen Gutachtens zu erfolgen hat, wurde die Begutachtung des angeführten Fahrzeuges vom Bf formal falsch abgebrochen.

Was die beiden Fahrzeuge Q__ 2,0 FL (Erstzulassung: 28.05.1986) und General Motors H2 (Erstzulassung 01.11.2005) anbelangt, wurde vom Sachverständigen Dipl.-Ing. (FH), MEng. F__ wie im Sachverhalt dargelegt angeführt, dass bei dem Fahrzeug Q__ die Manschette des Traggelenkes durchgerissen war und ein Flüssigkeitsverlust bestand, wobei vermutet wurde, dass diese Mängel bereits zum Begutachtungszeitpunkt durch den Betrieb des Bf vorgelegen haben und diese beiden Mängel somit als schwere Mängel zu bewerten gewesen wären. Beim Fahrzeug General Motors H2 reiche ein Ausbau bzw. eine Stilllegung des Wählschalters zum Umschalten auf Gasbetrieb nicht aus, um die Gasanlage als „stillgelegt" zu bewerten, weshalb bei der Begutachtung durch den Betrieb des Bf ein Betriebsbuch vorgelegt werden hätte müssen, um ein positives Prüfgutachten ausstellen zu können. Laut Angaben des Bf in dessen Stellungnahme vom 14.11.2024 wäre die Achsmanschette des Q__ bei der Begutachtung nur oberflächlich porös, jedoch nicht durchgerissen gewesen und vermute der Bf, dass die Manschette aufgrund der vom Amtssachverständigen später durchgeführten Spieldetektorprüfung mittels Rüttelplatte, welche stark auf das Fahrwerk des Fahrzeuges einwirke, durchgerissen sei. Wäre die Manschette bereits zum Zeitpunkt der Begutachtung durch den Betrieb des Bf durchgerissen gewesen, so wäre erkennbar Fett nach außen getreten, dies sei jedoch nicht der Fall gewesen. Hinsichtlich des Flüssigkeitsverlustes wären bei der Überprüfung keine frischen Spuren eines Flüssigkeitsaustrittes erkennbar gewesen und sei der am Gutachten angegebene Mangel lediglich als Vorsichtsmaßnahme (aufgrund des alten, eigetrockneten Öls) angeführt worden. Beim Fahrzeug General Motors H2 wären

bei der Überprüfung Bauteile der Gasanlage derart entfernt gewesen, dass eine einfache Wiederinbetriebnahme der Anlage nicht mehr möglich gewesen sei. Demzufolge wäre eine Überprüfung der Funktionstüchtigkeit der Gasanlage nicht mehr möglich gewesen. Diese Argumentation des Bf erscheint dem Landesverwaltungsgericht nicht völlig paradox. Betreffend den Q__ ist es zudem aufgrund der zwischen der Begutachtung durch den Betrieb des Bf und der Überprüfung durch den Amtssachverständigen – hier liegen 11 Wochen und eine Laufleistung von 613 Kilometer zwischen den beiden Begutachtungen – zum jetzigen Zeitpunkt schwer nachzuvollziehen, ob die Manschette des Alfa Romeo bereits bei der Begutachtung durch den Betrieb des Bf durchgerissen war oder dies erst später (beispielsweise zum Zeitpunkt der Spieldetektorprüfung) eintrat. Gleiches gilt auch für den angeführten Flüssigkeitsverlust, wobei bei einem so alten KFZ durchaus im Bereich des Möglichen liegt, dass es sich um ältere Ölreste handelt und zwischenzeitig kein maßgeblicher Ölverlust mehr stattgefunden hat. Auch hinsichtlich des Fahrzeuges General Motors H2 ist anzuführen, dass zwischen der Begutachtung durch den Betrieb des Bf und der Überprüfung durch den Amtssachverständigen eine Zeitspanne von 6,5 Monaten sowie eine Laufleistung von 1.679 Kilometer liegen und daher für das Landesverwaltungsgericht nicht nachvollziehbar ist, ob bestimmte Bauteile (Steuergerät etc.) der Gasanlage bei der Überprüfung durch den Bf nun derart entfernt waren, dass eine einfache Wiederinbetriebnahme der Anlage nicht mehr möglich war oder ob lediglich – wie im Gutachten des Sachverständigen angeführt – der Wählschalter zum Umschalten auf Gasbetrieb ausgebaut bzw. stillgelegt war und demzufolge nun eine Verpflichtung zur Vorlage des Betriebsbuches bestanden hat oder nicht. Zusammengefasst ist es aus den angeführten Gründen nicht möglich festzustellen, ob zum Zeitpunkt der Begutachtung der beiden Fahrzeuge durch den Betrieb des Bf ein positives Prüfgutachten gemäß § 57a KFG ausgestellt werden durfte oder nicht.

Die Fahrzeuge Chrysler Le Baron (Erstzulassung Juli 1993), Chevrolet G209 (Erstzulassung Juli 1976), BMW 390L (Erstzulassung 30.04.2008) und VW 3BG (Erstzulassung 20.12.2001) wurden im Gutachten des Sachverständigen Dipl.-Ing. (FH) MEng. F__ nicht behandelt. Diesbezüglich ist jedoch auch auszuführen, dass zwischen der Begutachtung durch den Betrieb des Bf sowie der Überprüfung durch den Amtssachverständigen beachtliche Zeitspannen bzw. Laufleistungen der jeweiligen Fahrzeuge liegen (Chrysler Le Baron: 26 Tage; Chevrolet G209: 23 Tage; BMW 390L: 12 Wochen, 1.042 Kilometer; VW 3BG: knapp 4 Monate, 599 Kilometer), weshalb nicht auszuschließen ist, dass sich der Zustand der jeweiligen Fahrzeuge zwischen diesen beiden Begutachtungen verändert hat. Insbesondere auch, weil es sich bei den angeführten Fahrzeugen bereits um historische oder ältere Fahrzeuge handelt (Erstzulassung zwischen den Jahren 1976 und 2008), welche teilweise zusätzlich einen hohen Kilometerstand aufweisen (BMW 390L: 160.036; VW 3BG: 246.321) und demzufolge der Eintritt von Mängeln in der dargestellten Zeitspanne an sich nicht lebensfremd erscheint. Aus diesen Gründen kann auch bezüglich dieser Fahrzeuge nicht mit der

erforderlichen Sicherheit festgestellt werden, ob die vom Amtssachverständigen aufgezeigten Mängel bereits im Zeitpunkt der Begutachtung durch den Betrieb des Bf vorlagen oder erkennbar waren, und die ausgestellten Gutachten folglich korrekt ausgestellt wurden oder nicht.

III. Rechtsgrundlagen

57a Abs. 2 Kraftfahrgesetz 1967 (KFG 1967) lautet:
„Der Landeshauptmann hat für seinen örtlichen Wirkungsbereich auf Antrag Ziviltechniker oder technische Büros-Ingenieurbüros (§ 134 GewO) des einschlägigen Fachgebietes, Vereine oder zur Reparatur von Kraftfahrzeugen oder Anhängern berechtigte Gewerbetreibende, die hinreichend über hiezu geeignetes Personal und die erforderlichen Einrichtungen verfügen, zur wiederkehrenden Begutachtung aller oder einzelner Arten von Fahrzeugen gemäß Abs. 1 zu ermächtigen. Die Ermächtigung darf nur vertrauenswürdigen Personen verliehen werden. Bei der Ermächtigung ist auch auszusprechen, in welcher Weise die Prüfstellen erkennbar gemacht sein müssen. Der Ermächtigte hat Veränderungen hinsichtlich seines Personals und seiner Einrichtungen, soweit diese Voraussetzung für die Erteilung der Ermächtigung waren, sowie Änderungen im Zusammenhang mit der Gewerbeberechtigung und andere für die Ermächtigung relevante Umstände unverzüglich dem Landeshauptmann anzuzeigen. Die Ermächtigung ist ganz oder nur hinsichtlich einzelner Arten von Fahrzeugen zu widerrufen, wenn der Ermächtigte nicht mehr vertrauenswürdig ist, nicht mehr über geeignetes Personal verfügt, seine Einrichtungen nicht den durch Verordnung festgesetzten Anforderungen entsprechen oder wenn eine der für die Erteilung der Ermächtigung erforderlichen Voraussetzungen nicht mehr gegeben ist. Erforderlichenfalls kann der Ausschluss bestimmter geeigneter Personen von dieser Tätigkeit angeordnet werden. Durch Verordnung des Bundesministers für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie ist festzusetzen, unter welchen Voraussetzungen eine Person als zur Durchführung der wiederkehrenden Begutachtung unter Berücksichtigung der Fahrzeugarten geeignet zu gelten hat und welche Einrichtungen nach dem jeweiligen Stand der Technik zur wiederkehrenden Begutachtung unter Berücksichtigung der Fahrzeugarten erforderlich sind."

§ 57a Abs. 4 KFG 1967 lautet:
„Der Ermächtigte hat über den Zustand eines ihm gemäß Abs. 1 vorgeführten Fahrzeuges vor Behebung allenfalls festgestellter Mängel ein Gutachten auf einem Begutachtungs-formblatt auszustellen; das Gutachten ist eine öffentliche Urkunde. Eine Ausfertigung ist dem das Fahrzeug Vorführenden zu übergeben, eine zweite Ausfertigung des Gutachtens ist fünf Jahre lang aufzubewahren und den mit Angelegenheiten des Kraftfahrwesens befassten Behörden auf Verlangen vorzulegen."

§ 4 Abs. 1 Prüf- und Begutachtungsstellenverordnung (PBStV) lautet:
„Ziviltechniker oder Ingenieurbüros des einschlägigen Fachgebietes, Vereine oder zur Reparatur von Kraftfahrzeugen oder Anhängern berechtigte Gewerbetreibende müssen für jede Begutachtungsstelle wenigstens über die in Anlage 2a für die Begutachtung der jeweiligen Fahrzeugkategorien vorgesehenen Einrichtungen verfügen. Diese sind bei der Durchführung von wiederkehrenden Begutachtungen zu verwenden. Die jeweils technisch

niederwertige Einrichtung kann bei Vorhandensein einer technisch höherwertigen Einrichtung durch diese ersetzt werden (etwa Bremsverzögerungsmessgerät durch geeigneten Rollenbremsprüfstand)."

§ 5 Abs. 1 PBStV lautet:

„Das auf Grund der wiederkehrenden Begutachtung gemäß § 57a Abs. 4 KFG 1967 auszustellende Gutachten ist auf einem Begutachtungsformblatt auszustellen. Die Ausgabe einer Begutachtungsplakette oder die Anbringung einer Begutachtungsplakette an einem Fahrzeug darf erst nach vollständiger Speicherung des Gutachtens in der zentralen Begutachtungsplakettendatenbank erfolgen. Die Erstellung des Gutachtens als eine auf Papier ausdruckbare Datei hat über die zentrale Begutachtungsplakettendatenbank zu erfolgen. Das Gutachten hat mittels eines QR-Codes für die Dauer der Gültigkeit des Gutachtens kostenfrei einen Link auf die digitale Version des Gutachtens zu enthalten. Die Inhalte der Prüfpositionen müssen zumindest dem Muster der Anlage 1 entsprechen, wobei nur die jeweils festgestellten Mängel aufgedruckt werden müssen. Die komplette Liste der möglichen Mängel ist in der ermächtigten Stelle an gut einsehbarer Stelle auszuhängen oder als Info-Blatt aufzulegen. Auf dem Begutachtungsformblatt muss die ermächtigte Stelle nachvollziehbar erkennbar sein. Das Layout der Begutachtungsformblätter bedarf der Genehmigung durch den Bundesminister oder die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie."

§ 10 Abs. 2 Z 3 bis 4 PBStV lauten:

„[…] (2) Es sind folgende Mängelgruppen zu unterscheiden, wobei Vorschriftsmängel nur bei Fahrzeugprüfungen gemäß § 56 KFG 1967 oder bei Fahrzeugen mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3 500 kg in Betracht zu ziehen sind:

1. […]

3. Schwere Mängel (SM):

Fahrzeuge mit Mängeln, die die Verkehrs- und Betriebssicherheit des Fahrzeuges beeinträchtigen oder Fahrzeuge, die übermäßigen Lärm, Rauch, üblen Geruch oder schädliche Luftverunreinigungen verursachen. Diese Fahrzeuge weisen nicht die Voraussetzung zur Erlangung einer Begutachtungsplakette gemäß § 57a Abs. 5 KFG 1967 bzw. der Bestätigung gemäß § 57 Abs. 6 KFG 1967 auf. Bei Fahrzeugen mit schweren Mängeln ist der Fahrzeuglenker oder Zulassungsbesitzer darauf hinzuweisen, dass das Fahrzeug auf Grund des festgestellten Mangels nicht verkehrs- und betriebssicher ist und diese Mängel bei der nächsten in Betracht kommenden Werkstätte behoben werden müssen. Weiters ist er darauf hinzuweisen, dass das Fahrzeug noch längstens zwei Monate nach dieser Begutachtung jedoch nicht über die auf der bisherigen Plakette angegebenen Frist hinausgehend, verwendet werden darf.

[…]

(3) Die Überprüfung oder Begutachtung des Fahrzeuges und die Zuordnung der festgestellten Mängel in die einzelnen Mängelgruppen haben nach Anlage 6 mit den aktuell verfügbaren Methoden und Geräten und ohne Zuhilfenahme von Werkzeugen zur Demontage oder Entfernung irgendwelcher Fahrzeugteile zu erfolgen, ausgenommen solcher Zerlegungsarbeiten, die für den Zugang zu Prüfanschluss- oder Entnahmepunkten notwendig sind. Der in der Anlage 6 enthaltene Katalog der Prüfpositionen beinhaltet die häufigsten Mängel und ihre Zuordnung in eine der Mängelgruppen. Abweichungen hinsichtlich der Mängelbeurteilung sind, wenn es die Bauvorschriften zum Zeitpunkt der erstmaligen Zulassung und unter Berücksichtigung allfälliger gesetzlicher

Nachrüstpflichten erfordern, zulässig. Nicht in der Anlage 6 explizit aufgelistete Mängel sind nach dem Stand der Technik zu beurteilen. Fahrzeuge, die aufgrund ihrer Bauart vom technischen Standard abweichen und auf die daher einige Prüfverfahren möglicherweise nicht anwendbar sind, sind nach Herstellerangaben zu beurteilen. Werden mehrere Mängel festgestellt, richtet sich die Einstufung des Fahrzeuges in eine der Mängelgruppen nach dem schwersten Mangel. Bei mehreren Mängeln derselben Mängelgruppe kann das Fahrzeug in die nächst höhere Mängelgruppe eingestuft werden, wenn die zu erwartenden Auswirkungen auf Grund des Zusammenwirkens dieser Mängel sich verstärken. Die Einstufung des Fahrzeuges in eine der Mängelgruppen liegt in der pflichtgemäßen Entscheidung des für die Prüfung oder Begutachtung verantwortlichen Organs.
(3a) Werden im Zuge der Überprüfung oder Begutachtung eines Fahrzeuges Mängel festgestellt, die ein positives Gutachten und die Ausfolgung einer Begutachtungsplakette verhindern, so ist ein negatives Gutachten auszustellen. Im Falle einer Wiedervorführung des Fahrzeugs in derselben Prüf- oder Begutachtungsstelle innerhalb eines Zeitraumes von vier Wochen gerechnet ab dem Tag nach der seinerzeitigen Begutachtung müssen nur die Prüfpositionen neuerlich geprüft werden, bei denen diese Mängel festgestellt worden sind, sofern seither nicht mehr als 1 000 km zurückgelegt worden sind und das Fahrzeug keine offensichtlichen neuen Mängel, die ein positives Gutachten verhindern, aufweist (Nachprüfung). Für das positive Gutachten ist das Datum der Nachprüfung maßgeblich.
(4) Die Fahrzeugbegutachtung hat entsprechend einem vom Bundesminister oder die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie genehmigten Mängelkatalog zu erfolgen. Dieser Mängelkatalog ist entsprechend dem jeweiligen Stand der Technik zu ergänzen. Die Beurteilung der festgestellten Mängel hat jedoch nach Anlage 6 zu erfolgen."

Anlage 2a zur PBStV lautet (auszugsweise):
„Einrichtungen für die besondere Überprüfung/wiederkehrende Begutachtung:
[…]
2. für jede Prüfstraße eine Hebebühne oder Prüfgrube ausreichender Größe mit geeigneten Beleuchtungsvorrichtungen und, soweit dies erforderlich ist, Belüftungsvorrichtungen sowie eine Vorrichtung für das Anheben eines Fahrzeuges an einer Achse;
3. ein Rollenbremsprüfstand mit Anzeige- und Aufzeichnungsmöglichkeit der Bremskräfte, Pedalkraft und des Überdruckes bei Druckluftbremsanlagen, der folgende Eigenschaften besitzt […]

Die genannten Geräte müssen durch einen vom Gerätehersteller anerkannten Fachbetrieb für die Wartung und Kalibrierung von solchen Geräten, durch einen befugten Ziviltechniker oder eine staatlich akkreditierte Prüfstelle, eine staatlich akkreditierte Überwachungsstelle oder eine staatlich akkreditierte Kalibrierstelle oder den physikalisch-technischen Prüfdienst des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen überprüft sein.
[…]"

§ 8 Abs. 1 Z 5 Arbeitsmittelverordnung (AM-VO) lautet:
„Folgende Arbeitsmittel sind mindestens einmal im Kalenderjahr, jedoch längstens im Abstand von 15 Monaten, einer wiederkehrenden Prüfung zu unterziehen:
5. Fahrzeughebebühnen"

IV. Rechtliche Beurteilung

IV.1. Zwingendes Erfordernis für die Erteilung einer Ermächtigung zur wiederkehrenden Begutachtung gemäß § 57a KFG 1967 ist, dass der jeweils ermächtigte Gewerbetreibende das Kriterium der Vertrauenswürdigkeit erfüllt. So regelt § 57a Abs. 2 KFG 1960 ausdrücklich, dass diese Ermächtigung ganz oder hinsichtlich einzelner Arten von Fahrzeugen zu widerrufen ist, wenn der Ermächtigte nicht mehr vertrauenswürdig ist. Diesbezüglich hat der Landeshauptmann gemäß § 57a Abs. 2a KFG 1967 regelmäßig zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Ermächtigung noch gegeben sind und ob die Begutachtungen ordnungsgemäß durchgeführt werden.

Hinsichtlich der Beurteilung der Vertrauenswürdigkeit gemäß § 57a Abs. 2 KFG 1967 hat der Verwaltungsgerichtshof bereits wiederholt ausgesprochen, dass dafür entscheidend ist, ob jemand die spezifische Vertrauenswürdigkeit besitzt, die von ihm erwartet werden darf, wenn er über eine Ermächtigung iSd § 57a Abs. 2 KFG 1967 verfügt, soll doch das Erfordernis der Vertrauenswürdigkeit das Vorhandensein der nach der Eigenart des Gewerbes erforderlichen Eigenschaften der über die genannte Ermächtigung verfügenden Person gewährleisten. Wesentlich ist demnach, ob das bisherige Verhalten des Betroffenen auf ein Persönlichkeitsbild schließen lässt, das mit jenen Interessen im Einklang steht, deren Wahrung der Behörde im Hinblick auf den Schutzzweck des Gesetzes – nämlich zu gewährleisten, dass nur verkehrs- und betriebssichere sowie nicht übermäßig Emissionen verursachende Fahrzeuge am öffentlichen Verkehr teilnehmen – obliegt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass ein nach § 57a Abs. 2 KFG 1967 beliehenes Unternehmen hoheitliche Aufgaben erfüllt, die in die Ausstellung einer öffentlichen Urkunde münden (vgl. VwGH 23.02.2023, Ra 2022/11/0025; 08.09.2016, Ra 2014/11/0082; 08.09.2016, Ro 2015/11/0016).
Die Verwaltungsgerichte haben bei der Einschätzung der Vertrauenswürdigkeit einen strengen Maßstab anzulegen (VwGH 02.11.2022, Ra 2022/11/0156; 04.05.2020, Ra 2018/11/0172; 17.06.2019, Ra 2019/11/0068 mwN).

So ist ein Gewerbetreibender nach der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes dann als vertrauenswürdig anzusehen, wenn ausreichend Anhaltspunkte für die Annahme bestehen, die Kraftfahrbehörde könne sich darauf verlassen, dass dieser die ihm übertragenen Verwaltungsaufgaben entsprechend dem dargestellten Schutzzweck des Gesetzes ausüben werde (vgl. VwGH 27.03.1990, 89/11/0080; 22.11.1994, 94/11/0221). Dabei stand regelmäßig ein im Zusammenhang mit der Begutachtung gesetztes Fehlverhalten im Raum. So vertrat etwa der Verwaltungsgerichtshof die Ansicht, die unrichtige Ausstellung positiver Gutachten beeinträchtige die nach § 57a Abs. 2 KFG 1967 erforderliche Vertrauenswürdigkeit in hohem Maße, wobei unter besonderen Umständen bereits die Erstellung nur eines unrichtigen Gutachtens die Vertrauenswürdigkeit erschüttern könne (vgl. VwGH 04.05.2020, Ra 2018/11/0172; 08.09.2016, Ra

2014/11/0082; 08.09.2016, Ro 2015/11/0016 mwN). Dass unter bestimmten Umständen bereits die Erstellung eines unrichtigen Gutachtens die Vertrauenswürdigkeit des betreffenden Gewerbetreibenden erschüttern kann, ist jedoch nur dann der Fall, wenn der Gewerbetreibende den Mangel bei einer gewissenhaften Überprüfung aller relevanten Faktoren zumindest erkennen hätte müssen (vgl. VwGH 22.11.1994, 94/11/0221; 02.07.1991, 91/11/0026). Zu beachten ist auch, dass die Grundlage für die Beurteilung der Vertrauenswürdigkeit nicht auf ein Fehlverhalten im Zusammenhang mit einer Begutachtungstätigkeit im Sinne des § 57a Abs. 2 KFG 1967 beschränkt ist (vgl. VwGH 02.11.2022, 2022/11/0156).

Der eingetretene Verlust der Vertrauenswürdigkeit hat zwingend den Widerruf der Ermächtigung zur wiederkehrenden Begutachtung von Fahrzeugen iSd § 57a Abs. 2 KFG 1967 zur Folge (vgl. VwGH 04.05.2020, Ra 2018/11/0172; 22.11.1994, 94/11/0221). Dieser Widerruf der Ermächtigung darf jedoch nur dann ausgesprochen werden, wenn eine Vertrauensunwürdigkeit des Betroffenen im Zeitpunkt der Erlassung des Berufungsbescheides (noch) gegeben ist (vgl. VwGH 19.09.1984, 83/11/0167).

IV.2. Verfahrensgegenständlich wurde durch den Betrieb des Bf ein positives Prüfgutachten für das Fahrzeug Ford Focus, Erstzulassung Jänner 2001 ausgestellt, obwohl zum Zeitpunkt der Begutachtung die Einstiege bzw. Holme des Fahrzeuges beidseitig großflächig durchgerostet waren und ein erheblicher Kühlmittelverlust bestand. Demzufolge wies das Fahrzeug schwere Mängel bzw. Mängel der Kategorie „Gefahr im Verzug" auf und hätte ein positives Gutachten nicht ausgestellt werden dürfen. Diese Mängel waren zum Zeitpunkt der Begutachtung auch erkennbar und hätten bei der Begutachtung durch den Betrieb des Bf unter Heranziehung eines entsprechenden Sorgfaltsmaßstabes auffallen müssen. Dies ergibt sich sowohl aus den beiden Sachverständigengutachten, als auch aus dem Umstand, dass die Einstiege des Fahrzeuges eingedrückt wurden, als dieses am 13.02.2023 – somit 24 Tage nach der Begutachtung durch den Betrieb des Bf – bei der Firma K__ auf einer Zweisäulen-Hebebühne aufgehoben wurde.

Zwar ist dem die Begutachtung des Fahrzeuges Ford Focus durchführenden Techniker G__ zuzugestehen, dass dieser in gewisser Hinsicht bei der Begutachtung vom damaligen Eigentümer getäuscht wurde, da die Einstiege des Fahrzeuges frisch lackiert waren und ihn dieser aufgrund der lackierten Einstiege des Fahrzeuges bat, dieses nicht auf der Zweisäulen-Hebebühne aufzuheben und auch am Fahrzeug ein frischer Unterbodenschutz angebracht war. Jedoch erfolgte die Überprüfung durch G__ lediglich optisch und wurde keine weitere Überprüfung der betroffenen Teile durchgeführt. Diesbezüglich führte der Sachverständige Dipl.-Ing. (FH) MEng. F__ in seinem Gutachten aus, dass bei einer Begutachtung mit entsprechendem Sorgfaltsmaßstab ein Abklopfen oder eine Druckausübung mit einem Finger auf die durch Korrosion geschwächten Bereiche durchzuführen

gewesen wäre und folglich die schwerwiegenden Mängel am Fahrzeug auch aufgefallen wären. Die Argumentation von G__, aufgrund der frischen Lackierung nicht an den Fahrzeugeinstiegen „herumstochern" bzw. etwas beschädigen zu wollen, ist demzufolge nicht tragfähig, zumal bei einer entsprechenden Überprüfung durch Abklopfen der betroffenen Bereiche etwa mit den Knöcheln der Hand bzw. einer Druckausübung mit den Fingern kaum davon auszugehen ist, dass dadurch eine Beschädigung an einem diesbezüglich mängelfreien Fahrzeug entsteht. So kann schon nach der allgemeinen Lebenserfahrung davon ausgegangen werden, dass im vorliegenden Fall bereits eine leichte Druckausübung mit der Hand ein nachgeben des Holms zutage geführt hätte. Eine lediglich optische Begutachtung kann daher den erforderlichen Sorgfaltsmaßstab, der bei einer Überprüfung nach § 57a KFG 1967 an den Tag zu legen ist - vor allem bei einem KFZ dieses Alters, des optischen Allgemeinzustands und bei dieser Laufleistung - gewiss nicht erfüllen und hätte G__ die dargestellten, schwerwiegenden Mängel am Fahrzeug bei der Begutachtung erkennen müssen, wenn er eine – wie dies laut zitierter Judikatur vom Verwaltungsgerichtshof verlangt wird – gewissenhafte Überprüfung aller relevanten Faktoren am Fahrzeug vorgenommen hätte.

Diesbezüglich gab der Bf selbst im Rahmen der mündlichen Verhandlung an, dass es sich bei dem Ford Focus um „eine Katastrophe" handle und ein Fahrzeug in einem derartigen Zustand von vornherein gar nicht aufgehoben wird. Weiters führte der Bf aus, dass eine derart großflächige Durchrostung im Zuge der Begutachtung trotz Vertuschungs- und Verschleierungsversuch nicht übersehen hätte werden dürfen und dies nicht zu tolerieren ist.

Zwar wurde die Begutachtung des Ford Focus nicht vom Bf selbst durchgeführt, jedoch von einer bei ihm angestellten, für Überprüfungen gemäß § 57a KFG 1967 geeigneten Person. Insbesondere hat sich der Bf als Inhaber der Ermächtigung zur Durchführung wiederkehrender Begutachtungen iSd § 57a Abs. 2 KFG 1967 eines geeigneten Personals zu bedienen und ist diesem folglich das (Fehl-)Verhalten seiner angestellten, geeigneten Personen anzurechnen. Diesbezüglich sprach der Verwaltungsgerichtshof aus, es genüge nicht, eine geeignete Person anzustellen und folglich die weitere Überwachung des Betriebes der Behörde zu überlassen, da der Betriebsinhaber vielmehr zur fortgesetzten Kontrolle des Betriebes verpflichtet sei (vgl. VwGH 18.12.1985, 85/11/0077). Auch nahm der Verwaltungsgerichtshof die Vertrauensunwürdigkeit einer ermächtigten GmbH an, bei welcher durch das angestellte geeignete Personal ohne Kenntnis der Unternehmensleitung Blanko-gutachten unterfertigt wurden, da diese ihrer Kontrollpflicht und Aufsichtspflicht nicht nachgekommen ist (vgl. VwGH 27.03.1990, 89/11/0080).

Demzufolge hätte der Bf als berechtigter Gewerbetreibender aufgrund seiner Kontroll- und Aufsichtspflicht nicht übersehen dürfen, dass der bei ihm angestellte G__ die wiederkehrenden Begutachtung des gegenständlichen Ford Focus in einer

Art und Weise durchführt, welche den Anforderungen an eine gewissenhafte Überprüfung nicht genügt und welche in der Folge dazu führte, dass schwerwiegende - die Sicherheit des Straßenverkehrs erheblich gefährdende - Mängel am Fahrzeug übersehen und im Ergebnis ein unrichtiges, positives Gutachten ausgestellt wurde. Nach diesem Vorfall zog der Bf – wie von diesem in der mündlichen Verhandlung dargestellt – G__ bis zum 26.07.2023 aus dem Verkehr, indem er ihm untersagte, im Betrieb weitere § 57a-Begutachtungen durchzuführen, ermahnte diesen zur Sorgfalt und führte bei etwa zehn durch G__ begutachtete Fahrzeuge Nachkontrollen durch. Diese Maßnahmen waren womöglich geeignet, G__ für zukünftige Begutachtungen zu sensibilisieren, jedoch hätte der Bf als ermächtigter Betriebsinhaber bereits im Vorfeld dafür sorgen müssen, dass derart massive Fahrzeugmängel in seinem Betrieb nicht übersehen und folglich keine unrichtigen Prüfgutachten ausgestellt werden.

Zusammengefasst wurden durch den Betrieb des Bf im Zusammengang mit der Begutachtung des Ford Focus und der daraus folgenden Erstellung des positiven Prüfgutachtens gravierende Fahrzeugmängel übersehen, welche im Zuge einer gewissenhaften Überprüfung aller relevanten Fahrzeugfaktoren erkennbar gewesen wären. Wie bereits angeführt vertritt der Verwaltungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung die Ansicht, dass insbesondere die unrichtige Ausstellung positiver Gutachten die nach § 57a Abs. 2 KFG 1967 erforderliche Vertrauenswürdigkeit in hohem Maße beeinträchtige und unter besonderen Umständen bereits die Erstellung nur eines unrichtigen Gutachtens die Vertrauens-würdigkeit erschüttern könne. Da vom Verwaltungsgericht ein strenger Maßstab bei der Einschätzung der Vertrauenswürdigkeit anzulegen ist und es sich im gegenständlichen Fall um einen besonders hohen Grad der Sorglosigkeit – im Zusammenhang mit dem Übersehen von äußerst gravierenden Fahrzeugmängeln – handelt, begründet bereits die Ausstellung dieses einen unrichtigen Gutachtens Zweifel an der Vertrauenswürdigkeit des Bf.

IV.3. Darüber hinaus wurde im Zuge der von der belangten Behörde durch-geführten Revision festgestellt, dass im Betrieb des Bf 39 Fahrzeuge der Klasse T begutachtet wurden, obwohl der Bf nicht über die dafür notwendige Ermächtigung zur Begutachtung dieser Fahrzeugklasse verfügt. Es handelte sich dabei um Straßenkehrmaschinen einer Gemeinde, die teilweise zudem über 3,5 Tonnen wiegen. Der Bf verfügt weder über die Ermächtigung, Fahrzeuge der Klasse T wiederkehrend zu begutachten, noch Fahrzeuge mit über 3,5 Tonnen, höchstem zulässigem Gesamtgewicht.
Abgesehen davon, dass der Bf wissen musste, dass er über diese Berechtigungen nicht verfügt, war dieser Umstand bereits Gegenstand des Mandatsbescheids vom 17.05.2023, welcher dem Bf am 22.05.2023 zugestellt wurde. Der Bf gestand in seiner Vorstellung vom 26.05.2023 sogleich ein, diese 39 Fahrzeuge auf die entsprechende Verkehrssicherheit hin begutachtet zu haben. Zwar verfüge der Bf laut eigenen Angaben über die erforderliche Ausbildung und Fähigkeit zur

Überprüfung derartiger Fahrzeuge, jedoch nicht über die behördlich erteilte Berechtigung zur wiederkehrenden Begutachtung der Klasse T.

Nach Kenntnisnahme dieses Umstandes wurden durch den Betrieb des Bf erneut im Zeitraum zwischen 09.04.2024 und 20.01.2025 11 Fahrzeuge der Klasse T begutachtet, obwohl der Bf zu den Zeitpunkten der Begutachtung dieser Fahrzeuge weiterhin nicht über eine entsprechende Ermächtigung verfügte und obwohl bereits das Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht und ein Ermittlungsverfahren bei der Staatsanwaltschaft anhängig war. Zuletzt wurden beispielsweise Fahrzeuge der Klasse T am 20.01.2025, 16.12.2024, 11.12.2024 und 10.12.2024 und somit innerhalb der letzten vier Monate, begutachtet. Auch dieser Umstand wurde vom Bf nicht bestritten, sondern im Rahmen der mündlichen Verhandlung sofort zugestanden. Darüber hinaus wurden zwei Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von über 3.500 kg, somit auch außerhalb des Ermächtigungsumfanges begutachtet.

In diesem Zusammenhang ist allerdings zu beachten, dass der Bf unmittelbar vor der unangekündigten Revision am 15.05.2023 am Herz operiert wurde und nach der Revision eine Rehabilitation durchführte und folglich aufgrund von schwerwiegenden gesundheitlichen Problemen mehrere Monate nicht bzw. nicht voll ins Werkstattgeschehen integriert war. Dies löste in Kombination mit den im Zuge der Revision aufgezeigten Missständen im Betrieb des Bf entsprechende Probleme aus und wurde versucht, alle dargestellten Mängel zu beheben. Diesbezüglich wies der Bf die im Betrieb angestellte H__ an, sich um die Behebung der Mängel zu kümmern und die Ermächtigung für die wiederkehrende Begutachtung von Fahrzeugen der Klasse T bei der belangten Behörde zu beantragen, weshalb diese aufgrund der gesundheitsbedingten Abwesenheit des Bf intern alleine für diese Angelegenheiten zuständig war. Dabei wurde von H__ etwa übersehen, die Ermächtigung zur Begutachtung der Fahrzeugklasse T zu beantragen. Erst durch Zusendung der schriftlichen Stellungnahme der belangten Behörde vom 17.02.2025 fiel dem Bf auf, dass ein entsprechender Antrag nicht gestellt und auch keine diesbezügliche Ermächtigung erteilt wurde. Folglich kontaktierte der Bf die Zulassungsbesitzerin der 11 Fahrzeuge der Klasse T und gab bekannt, diese Fahrzeugklasse nicht begutachten zu dürfen.

Gerade aufgrund seiner Abwesenheit und der Anweisung an H__ wäre der Bf allerdings angehalten gewesen, der Beantragung betreffend die Erteilung der Ermächtigung für die Fahrzeugklasse T nachzugehen und seine Mitarbeiter unverzüglich darüber zu informieren, dass bis zum Erhalt dieser Ermächtigung eine Begutachtung dieser Fahrzeugklasse ausnahmslos nicht mehr erfolgen darf. Dies wurde vom Bf jedoch verabsäumt, was in Folge zur erneuten Begutachtung der dargestellten 11 Fahrzeuge führte.

Zusammengefasst handelt es sich somit um insgesamt 50 Fahrzeuge des Klasse T sowie zwei Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von über 3.500 kg, welche durch den Betrieb des Bf überprüft wurden und für welche in der Folge ein Prüfgutachten gemäß § 57a KFG 1967 erstattet wurde, obwohl der Bf über keine Ermächtigung zur Durchführung von wiederkehrenden Begutachtungen dieser Fahrzeugklassen verfügt. Demzufolge war der Bf bzw. dessen ngestelltes, zur Begutachtung geeignetes Personal nicht berechtigt, entsprechende Gutachten für die dargestellten Fahrzeuge zu erstatten und handelt es sich bei diesen Gutachten um solche, welche nicht erstattet werden hätten dürfen. Der Umstand, dass der Bf in zahlenmäßig hohem Ausmaß (zumindest 50) Begutachtungen durchführt, die er nicht durchführen darf, und Begutachtungsplaketten ausgibt, wiegt besonders schwer und führt nach Ansicht des erkennenden Gerichts jedenfalls zu einer Vertrauensunwürdigkeit auf gewisse Zeit zumal die positive Begutachtung von KFZ, hinsichtlich derer keine Ermächtigung gegeben ist, mit falsch positiven Begutachtungen vergleichbar ist.

Daran ändert auch nichts, dass der Bf womöglich über die erforderliche Ausbildung, Fähigkeit und Ausrüstung zur Beurteilung derartiger Fahrzeuge verfügt, da dieser – wie dargestellt – trotzdem nicht über die dafür gesetzlich notwendige Ermächtigung verfügte und diese Ermächtigung zwingende Voraussetzung ist, wiederkehrende Begutachtungen iSd § 57a Abs. 2 KFG 1967 durchzuführen und folglich entsprechende Prüfgutachten auszustellen. Diesem Umstand kommt auch aus dem Grund besondere Bedeutung zu, da der Bf als beliehener Ermächtigter sowie dessen geeignetes Personal hoheitliche Aufgaben erfüllen, welche in die Ausstellung einer öffentlichen Urkunde münden (siehe VwGH 08.09.2016, Ra 2014/11/0082 mwN).

Auch wenn der Verwaltungsgerichtshof in seiner Entscheidung vom 02.11.2022 zu Ra 2022/11/0156, welcher ein Sachverhalt zugrunde lag, wonach unter anderem Fahrzeuge ebenso außerhalb des Ermächtigungsumfanges begutachtet wurden, die Entscheidung des Verwaltungsgerichts bestätigte, wonach zum Entscheidungszeitpunkt von einer bestehenden Vertrauenswürdigkeit auszugehen und somit die erteilte Ermächtigung nicht zu widerrufen sei, so ist zu betonen, dass das Verwaltungsgericht zu diesem Entschluss kam, da der Ermächtigungsinhaber den glaubwürdigen Eindruck erweckte, keine von der Ermächtigung nicht gedeckten Fahrzeuge mehr begutachtet zu haben und auch in Zukunft nicht mehr begutachten zu wollen und im Beweisverfahren auch keine weiteren derartigen Vorkommnisse zu Tage getreten sind.
Dies gestaltet sich jedoch im vorliegenden Fall diametral anders, da der Bf nach Vorhalt der 39 Begutachtungen der Fahrzeugklasse T außerhalb des Ermächtigungsumfanges gerade nicht dafür gesorgt hat, dass derartige Begutachtungen dieser Fahrzeugklasse in seinem Betrieb unterbunden werden, sondern zwischen 09.04.2024 und 20.01.2025 erneut 11 derartige Begutachtungen außerhalb des Ermächtigungsumfanges durchgeführt wurden. Demzufolge kann aus dem vom Bf

in jüngster Vergangenheit gesetzten Verhalten gerade nicht abgeleitet werden, er habe im Betrieb die notwenigen Schritte gesetzt, um derartige Missstände zukünftig zu vermieden und würden im Betrieb keine derartigen Begutachtungen mehr durchgeführt. In der Folge begründen die 50 durchgeführten Begutachtungen der Fahrzeugklasse T sowie die beiden Begutachtungen von Fahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von über 3.500 kg außerhalb des Ermächtigungsumfanges – insbesondere aus den dargestellten Gründen – weitere beträchtliche Zweifel an dem Bestehen der erforderlichen Vertrauenswürdigkeit des Bf.

IV.4. Darüber hinaus bestanden im Zeitpunkt der Revision am 15.05.2023 weitere Mängel im Betrieb des Bf, da die Vorgaben der Bremsprüfung bei Fahrzeugen der Klasse L nicht eingehalten wurden, die Begutachtungsstellenstempel und der Tagesverbrauch der offenen Plaketten im Annahmebereich offen gelagert bzw. in einer unversperrten Lade verwahrt wurden, der im Betrieb vorhandene Mängelkatalog veraltet war und die Prüfgutachten teilweise nicht von den zur § 57a KFG-Begutachtung berechtigten Prüfern, sondern von den Büromitarbeitern unterfertigt und die dazugehörigen Plaketten zum Teil vor Gutachtenserstellung am Fahrzeug angebracht wurden. Diese Mängel wurden vom Bf jedoch sogleich behoben, sodass der Betrieb bereits etwa vier Monate nach der durchgeführten Revision den gesetzlichen Anforderungen bzw. den im Ermächtigungsbescheid vorgeschriebenen Auflagen entsprach.

Auch wurde der Rollenbremsprüfstand zwischenzeitlich erneuert, sodass der alte Bremsprüfstand - welcher Abblätterungen am seitlichen Rand der Rollen aufwies - nicht mehr im Betrieb verwendet wird. Auch die Bremsprüfstrecke für Fahrzeuge der Klasse L wurde erneuert, indem eine neue Markierung mit den vom Sachverständigen geforderten Abständen am Betriebsgelände angebracht wurde.

Zusammengefasst können somit hinsichtlich der beanstandeten Geräte und Gepflogenheiten im Betrieb zum jetzigen Zeitpunkt keine Beanstandungen erfolgen und ist davon auszugehen, dass aktuell alle im Betrieb des Bf verwendeten technischen Einrichtungen sowie die nunmehr im Betrieb angewendeten Vorgehensweisen (insbesondere hinsichtlich der Anbringung der Plaketten an den Fahrzeugen, der Verwahrung der Plaketten und des Begutachtungsstellenstempels und der Unterfertigung der Gutachten durch geeignetes Personal) den gesetzlichen Vorgaben entsprechen.
Diesbezüglich führte der Bf in der mündlichen Verhandlung glaubwürdig aus, seit der Überprüfung akribisch genau zu arbeiten und konnte der Bf auch im Rahmen des Verfahrens sowie der mündlichen Verhandlung mehrere Unterlagen vorlegen, welche veranschaulichen, dass die gesetzlichen Vorgaben nunmehr eingehalten werden. Auch gab die als Zeugin vernommene H__, welche im Betrieb des Bf angestellt ist, an, dass nunmehr im Betrieb tunlichst vermieden wird, etwas zu tun, was nicht erlaubt ist.

Demzufolge veranlassen die im Zeitpunkt der Revision vorgelegenen, jedoch zum derzeitigen Zeitpunkt bereits vollständig behobenen Mängel das Landesverwaltungsgericht nicht, diesbezüglich weitere Zweifel an der Vertrauenswürdigkeit des Bf zu hegen.

Die darüber hinaus von der belangten Behörde vorgenommenen Beanstandungen, wonach im Betrieb des Bf im Zeitraum zwischen 11.05.2022 und 11.05.2023 insgesamt 7.157 Gutachten durch die vier im Betrieb des Bf angestellten, geeigneten Prüfpersonen erstellt und an gewissen Tagen zwischen 32 und 59 Gutachten pro Tag ausgestellt wurden und somit aufgrund der hohen Anzahl an Begutachtungen von einer nicht ordnungsgemäßen Überprüfung der Fahrzeuge auszugehen sei, kann vom Landesverwaltungsgericht nicht nachvollzogen werden. Insbesondere errechnet sich unter Zugrundelegung einer Dauer von 45 Minuten pro durchgeführter Überprüfung gemäß § 57a KFG 1967 (diese durchschnittliche Dauer wurde sowohl vom TÜV als auch vom ÖAMTC veröffentlicht) bei vier im Betrieb angestellten geeigneten Prüfpersonen unter Abzug aller Samstage, Sonntage und gesetzlichen Feiertage eine Anzahl von 7,13 Gutachten pro Person pro Tag. Dies ergibt wiederum eine tägliche Begutachtungsdauer von gesamt etwa 5 Stunden und 15 Minuten pro geeigneter Prüfperson. Eine durchgeführte Anzahl von durchschnittlich 7 Gutachten pro Tag pro Person erscheint dem erkennenden Gericht keinesfalls undurchführbar oder zu hoch, um diese Prüfungen ordnungsgemäß und gewissenhaft durchführen zu können, noch dazu, wenn diesbezüglich eigens angestellte Personen vorhanden sind, die im Wesentlichen nur Begutachtungen durchführen. So gab auch der Amtssachverständige im Rahmen der mündlichen Verhandlung an, dass diese Anzahl an Begutachtungen pro Tag „machbar" ist. Zu berücksichtigen ist dabei eben, dass im Betrieb des Bf insgesamt 16 Personen beschäftigt sind, wobei darunter auch Mechaniker angestellt sind, welche keine wiederkehrenden Begutachtungen durchführen und jene Personen, welche Überprüfungen gemäß § 57a KFG 1967 verrichten, hauptsächlich in diesem Bereich eingesetzt werden.

Dass an gewissen Tagen eine höhere Anzahl an Begutachtungen im System aufscheinen (wie angeführt zwischen 32 und 59 Gutachten pro Tag) konnte der Bf nachvollziehbar damit erklären, dass diese Prüfungen zum Teil nicht alle an einem einzigen Tag durchgeführt worden sind, sondern in diesen Fällen Gutachten erst später in das System eingegeben wurden. Dies war insbesondere bei solchen Fahrzeugen der Fall, welche sich ohnehin am Betriebsgelände des Bf befanden, da beispielsweise erst die Bremsen repariert werden mussten, und erst nach den jeweiligen Reparaturen das Gutachten geschrieben wurde. Diese Vorgehensweise ist, wie auch der Amtssachverständige darlegte, nicht zu beanstanden. Auch gab der Bf glaubwürdig an, dass bei Fahrzeugen, bei welchen lediglich eine Nachbegutachtung durchzuführen ist, keine Begutachtungsdauer von 45 Minuten notwendig ist, sondern diese Überprüfungen wesentlich schneller abgearbeitet werden.

Für das Landesverwaltungsgericht ergibt sich demzufolge kein Anlass, aufgrund der dargestellten Anzahl an durchgeführten Begutachtungen an der Ordnungsgemäßheit und Gewissenhaftigkeit der Durchführung dieser Überprüfungen zu zweifeln. Die hiebei unterschwellig suggerierte Ansicht, es würden besonders viele Begutachtungen durchgeführt, um Einnahmen zu lukrieren, ist insofern nicht tragfähig, als die Verrichtung von wiederkehrenden Begutachtungen gemäß § 57a KFG 1967 für den Betrieb des Bf unter Zugrundelegung eines durchschnittlichen Stundensatzes eines Mechanikers (dieser beträgt laut Erhebungen der Arbeiterkammer für das Jahr 2024 im Durchschnitt 173,79 Euro) nicht sonderlich ertragreich sein wird, da der Stundensatz für eine „Pickerl-Überprüfung" diesen Betrag bei Weitem unterschreitet. Demzufolge lässt sich auch in Anbetracht dieses Aspektes kein nachvollziehbarer Grund erkennen, weshalb im Betrieb des Bf mehr wiederkehrende Begutachtungen durchgeführt werden sollten, als ordnungsgemäß durchführbar sind, zumal beim Gericht nicht der Eindruck entstanden ist, dass im Betrieb des Bf Plaketten ausgegeben wurden, ohne überhaupt Begutachtungen durchgeführt zu haben.

Zusammengefasst hegt das Landesverwaltungsgericht in dieser Hinsicht keine Bedenken an einer den gesetzlichen Vorgaben entsprechenden Begutachtungstätigkeit durch den Betrieb des Bf.

IV.5. Anhand der dargestellten Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs ist für das Bestehen der erforderlichen Vertrauenswürdigkeit wesentlich, ob das bisherige Verhalten des Bf auf ein Persönlichkeitsbild schließen lässt, das mit jenen Interessen im Einklang steht, deren Wahrung der Behörde im Hinblick auf den Schutzzweck des Gesetzes obliegen. So hat der Verwaltungsgerichtshof ausgesprochen, dass bei dem verwendeten Ausdruck der Vertrauenswürdigkeit von einer Bestimmung nach dem allgemeinen Sprachgebrauch, nämlich einem Sich-Verlassen-Können auf eine Person, auszugehen ist. Konkret soll der Ermächtigungsinhaber in jener Hinsicht verlässlich sein, dass zum Schutz der öffentlichen Verkehrssicherheit gewährleistet wird, dass nur betriebstaugliche Kraftfahrzeuge und Anhänger am öffentlichen Verkehr teilnehmen (vgl. VwGH 19.09.1984, 83/11/0167). Das Landesverwaltungsgericht hat demzufolge eine Zukunftsprognose zu erstellen und zu beurteilen, ob der Bf in Anbetracht der in der Vergangenheit in seinem Betrieb aufgetretenen Missstände zum Entscheidungszeitpunkt noch das Kriterium der Vertrauenswürdigkeit erfüllt und folglich davon auszugehen ist, dass man sich (weiterhin) darauf verlassen kann, dass in dessen Betrieb die Begutachtungstätigkeit gemäß § 57a KFG 1967 im Sinne des Schutzzweckes des Gesetzes ausführt wird.

Wie dargestellt haben die Verwaltungsgerichte laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes bei der Beurteilung der Vertrauenswürdigkeit einen strengen Maßstab anzulegen. Dies zeigt sich auch darin, dass – wie bereits zum

Fahrzeug Ford Focus ausgeführt – unter bestimmten Umständen die Erstellung bloß eines falsch positiven Gutachtens die Vertrauenswürdigkeit erschüttern kann.

Verfahrensgegenständlich hat das Landesverwaltungsgericht bei der Einschätzung der Vertrauenswürdigkeit des Bf insbesondere zu beachten, dass ein Fahrzeug (Ford Focus) trotz besonders schwerwiegender – unübersehbarer - Mängel positiv begutachtet wurde, 50 Fahrzeuge der Fahrzeugklasse T bzw. zwei Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von über 3.500 Kg außerhalb des Ermächtigungsumganges begutachtet wurden, im Zeitpunkt der Revision einige technische Mängel vorlagen sowie einige Gepflogenheiten im Betrieb nicht den gesetzlichen Vorgaben bzw. den Vorgaben im Ermächtigungsbescheid entsprachen, eine Begutachtung eines Fahrzeuges (GMC Trans-AM) formal falsch abgebrochen wurde.

Bei der Ausstellung des unrichtigen Gutachtens für das Fahrzeug Ford Focus handelte es sich aus den unter Punkt IV.2. dargestellten Gründen um einen besonders gravierenden Missstand, da bei der wiederkehrenden Begutachtung mit einer besonderen Sorglosigkeit gearbeitet wurde (kein Abklopfen bzw. keine Druckausübung auf die betroffenen Fahrzeugteile bei der Überprüfung), sodass schwerwiegende Mängel am Fahrzeug trotz Erkennbarkeit im Zeitpunkt der Begutachtung vom durchführenden Prüfer nicht erkannt wurden.

Darüber hinaus wiegt besonders schwer, dass im Betrieb des Bf insgesamt um die 50 Fahrzeuge außerhalb des Ermächtigungsumfanges begutachtet wurden, 11 davon zu einer Zeit, als das Verfahren bereits länger anhängig war. Dies obwohl der Bf mit Mandatsbescheid vom 17.05.2023 darauf aufmerksam gemacht wurde, dass 39 Fahrzeuge der Klasse T in seinem Betrieb begutachtet wurden, obwohl der Bf über keine dafür notwendige Ermächtigung verfügt und folglich im Betrieb des Bf trotz entsprechender, mehrfacher Mitteilung durch die belangte Behörde erneut 11 Begutachtungen der Klasse T durchgeführt wurden, und zwar obwohl ein Beschwerdeverfahren beim Landesverwaltungsgericht anhängig war im Hinblick auf welches dem Bf klar sein musste, dass er sich in diesem Zeitraum – um seine Vertrauenswürdigkeit wiederzuerlangen - besonders wohl verhalten wird müssen und obwohl der Bf angesichts der Aussetzung des ggst. Verfahrens bis zur Erledigung des gerichtlichen Strafverfahrens auch wertvolle Zeit gehabt hätte die Missstände zu beheben und eine Betriebsorganisation hätte etablieren können, die seine Vertrauenswürdigkeit im angesprochenen Zeitraum wohl wiederherstellen hätte können. Der Umstand, dass allerdings weitere Begutachtungen außerhalb des Ermächtigungsumfanges vorgenommen wurden zeigt ein besonders sorgloses Verhalten des Bf, bzw. eine ungeeignete Betriebsorganisation, wäre der Bf doch gerade aufgrund der bereits erfolgten Beanstandungen durch die belangte Behörde und dem laufenden Verfahren zur Entziehung der Ermächtigung zur wiederkehrenden Begutachtung angehalten gewesen, zumindest solche

Begutachtungen nicht mehr durchzuführen und seinen Ermächtigungsumfang nicht erneut zu überschreiten.

Dieses Verhalten des Bf – insbesondere die unrichtige Begutachtung des Ford Focus durch einen im Betrieb angestellten Prüfer sowie die „zig-fache" Begutachtung von Fahrzeugen außerhalb des Ermächtigungsumfanges trotz entsprechenden Mitteilungen der belangten Behörde – führt im Ergebnis zur Annahme des Landesverwaltungsgerichts, dass im Sinne einer Zukunftsprognose gerade nicht davon ausgegangen werden kann, dass der Bf im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung schon die erforderliche Verlässlichkeit aufweist, die in seinem Betrieb im Rahmen der dort durchgeführten Begutachtungstätigkeit den Schutz der öffentlichen Verkehrssicherheit so weit gewährleistet, dass nur betriebstaugliche Kraftfahrzeuge und Anhänger in den Verkehr auf öffentlichen Straßen gelangen und nur solche Fahrzeuge begutachtet werden, die begutachtet werden dürfen. Aufgrund des in der jüngsten Vergangenheit gesetzten Verhaltens des Bf, insbesondere der im Betrieb hervorgekommenen Missstände, kann derzeit nicht auf ein Persönlichkeitsbild geschlossen werden, das mit jenen Interessen in Einklang steht, deren Wahrung der Behörde im Hinblick auf den Schutzzweck des Gesetzes obliegt.

Demzufolge ist die gemäß § 57a Abs. 2 KFG 1967 erforderliche Voraussetzung der Vertrauenswürdigkeit beim Bf gegenwärtig nicht gegeben. Laut Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs hat der eingetretene Verlust der Vertrauenswürdigkeit zwingend den Widerruf der Ermächtigung zur wiederkehrenden Begutachtung von Fahrzeugen zur Folge und bietet das Gesetz für eine formlose Androhung des Widerrufs keine Handhabe (vgl. VwGH 04.05.2020, Ra 2018/11/0172).
Insofern wurde dem Bf die erteilte Ermächtigung zur wiederkehrenden Begutachtung von der belangten Behörde zu Recht entzogen.

IV.6. Zwar hat ein Widerruf der erteilten Ermächtigung zur Folge, dass der Bf nunmehr nicht mehr zur wiederkehrenden Begutachtung nach § 57a KFG 1967 berechtigt ist, jedoch lässt sich dem Gesetz nicht entnehmen, dass ein Widerruf der Ermächtigung eine spätere Wiedererteilung derselben ausschließt. Auch ein Gewerbetreibender, dessen Ermächtigung nach § 57a Abs. 2 KFG 1967 widerrufen wurde, hat somit Anspruch aus Wiedererteilung dieser Ermächtigung, wenn die in der genannten Gesetzesstelle näher umschriebenen Voraussetzungen wieder vorliegen. Dies gilt auch für den Fall eines Widerrufs der Ermächtigung wegen nachträglich eingetretener Vertrauensunwürdigkeit (vgl. VwGH 19.09.1984, 83/11/0167).

Die dargestellten Missstände und Mängel im Betrieb des Bf führen zwar dazu, dass gegenwärtig von einer Vertrauensunwürdigkeit des Bf auszugehen ist, jedoch hat der Bf im Verfahren mehrfach glaubwürdig dargelegt und auch gezeigt, dass er

gewillt ist dafür zu sorgen, dass sein Betrieb zukünftig die gesetzlichen Vorgaben erfüllt. Auch hat der Bf hinsichtlich der Überprüfung von Fahrzeugen der Klasse T nach Ansicht des Gerichts nicht vorsätzlich gehandelt, sondern wurde dies aufgrund der dargestellten Umstände im Betrieb übersehen und ging der Bf fahrlässig davon aus, die Begutachtung von Fahrzeugen der Klasse T vornehmen zu dürfen.

Insgesamt ist beim Gericht nicht der Eindruck entstanden, dass der Bf eine besonders nachlässige Persönlichkeitsstruktur aufweist oder bewusst gesetzliche Bestimmungen missachtet. Vielmehr erscheint es dem Gericht, dass der Bf mit dem Umstand eines schnell gewachsenen Großbetriebes und der fehlenden Ausstattung mit kompetentem Personal in hohem Maße überfordert ist und seine gesundheitlichen Probleme letztlich dazu geführt haben, dass er die Betriebsführung in weiten Teilen seiner zwar verlässlichen aber ebenso überforderten Assistentin überlassen musste. Dem Bf ist sein Betrieb schlicht über den Kopf gewachsen und hat es der Bf Unterlassen beizeiten eine Betriebsorganisation zu etablieren, die geeignet ist die korrekte Führung eines solch großen Betriebs sicherzustellen. Insgesamt zeigt sich eine nicht ausreichend an die betrieblichen Umstände angepasste Betriebsorganisation, die es aktuell nicht zulässt, den hohen Anfall an Arbeit und eben auch die Durchführung von Begutachtungen überschaubar zu organisieren und im Sinne der gesetzlichen Notwendigkeiten zu überwachen, sodass sich die Kraftfahrbehörde aktuell nicht ausreichend darauf verlassen kann, dass Begutachtungen im Sinne der strengen Vorgaben durchgeführt werden. Insofern erscheint es dem Gericht, dass die im Betrieb eingetretenen Missstände sowohl auf die Krankengeschichte mit anschließender Abwesenheit des Bf vom Betrieb als auch auf Probleme in der Betriebsorganisation zurückzuführen sind. Der Bf war aufgrund des Zusammenspieles der dargestellten Umstande einer massiven Belastung ausgesetzt, welche dazu führte, dass dieser den Überblick über seinen Betrieb verlor und er nicht weiter im Stande war, die aufgetretenen Mängel vollständig zu beheben und dafür zu sorgen, dass derartige Mängel in Hinkunft nicht mehr auftreten werden.

Um die notwendige Vertrauenswürdigkeit wieder zu erlangen, wäre der Bf gehalten, bspw. durch Einsetzen eines qualifizierten Mitarbeiters, innerhalb seines Betriebs ein effektives Kontrollsystem zu etablieren, welches geeignet ist die lückenlose Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben zu überwachen und das Auftreten von Mängeln und Missständen von Vorneherein verhindert, weil diese Person über eine entsprechende Kenntnis der einschlägigen gesetzlichen Vorgaben des KFG 1967 sowie der Vorschriften der PBStV und deren Anlagen verfügt und in der Lage ist, die Einhaltung dieser Vorgaben innerhalb des Betriebes zu überwachen und das Auftreten von Mängeln, hintanzuhalten.
Wie sich durch die kürzlich unterlaufenen neuerlichen mehrfachen unrechtmäßigen Begutachtung von Fahrzeugen der Klasse T zeigt, ist der Bf aktuell noch nicht in der Lage sicherzustellen, dass in seinem Betrieb rechtmäßig vorgegangen wird.

Da die bei der Revision am 15.05.2023 aufgefundenen technischen Mängel bereits vollständig behoben wurden und begonnen wurde, jene betrieblichen Gepflogenheiten, welche nicht den gesetzlichen Vorgaben entsprachen, anzupassen, wurden im Betrieb bereits Handlungen gesetzt um die gesetzlichen Vorgaben zu erfüllen. Somit kann wohl davon ausgegangen werden, dass nach Einrichtung eines entsprechenden, effektiven Kontrollsystems zur Überwachung der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben im Zusammenhang mit wiederkehrenden Begutachtungen davon auszugehen ist, dass derartige Mängel (Begutachtungen außerhalb des Ermächtigungsumfanges, Ausstellen von unrichtigen Gutachten) in Zukunft nicht mehr auftreten. Insbesondere auch aufgrund des Umstandes, dass der Bf in der mündlichen Verhandlung äußerst gewillt erschien, den gesetzlichen Vorgaben zu entsprechen und das Eintreten weiterer Mängel zu verhindern und die Berechtigung, wiederkehrende Begutachtungen durchführen zu können, für einen Betrieb dieser Größe besonders bedeutend erscheint, ist davon auszugehen, dass – bei entsprechender Umsetzung geeigneter Maßnahmen – die Vertrauenswürdigkeit des Bf in absehbarer Zeit wiederhergestellt werden kann.

V. In der ergänzenden Urkundenvorlage vom 05.03.2025 beantragte der Bf die Anberaumung einer weiteren mündlichen Verhandlung zur Einvernahme des gerichtlich beeideten Sachverständigen Dipl.-Ing. (FH) MEng. F__ im Beisein des Bf. Diesem Antrag wird seitens des Landesverwaltungsgerichtes nicht nachgekommen, da die Einvernahme des Sachverständigen und die Konfrontation mit technischen Ansichten des Bf keine Ergebnisrelevanz hat und es sich überdies um einen Erkundungsbeweis handelt, weil der Beweisantrag darauf abzielt, den Sachverständigen von anderen technischen Gegebenheiten zu überzeugen und dadurch zu einer Änderung seines Gutachtens zu bewegen. Für das erkennende Gericht steht hinsichtlich der vom Sachverständigen Dipl.-Ing. (FH) MEng. F__ begutachteten Fahrzeuge im Zusammenhang mit der vom Bf nachträglich vorgelegten Stellungnahme vom 14.11.2024 ohnehin bereits fest, dass der Zustand der jeweiligen Fahrzeuge zum Zeitpunkt der Begutachtung durch den Bf weitgehend nicht mehr nachvollzogen werden kann und somit nicht festgestellt werden kann, ob die vom Betrieb des Bf ausgestellten positiven Prüfgutachten zu Recht ausgestellt wurden oder nicht. Dass die Begutachtung des Fahrzeuges GMC Trans-AM formal falsch abgebrochen wurde, wurde darüber hinaus vom Bf nicht bestritten. Folglich wurden alle diesbezüglichen, notwendigen Umstände ausreichend erhoben und ist eine weitere mündliche Verhandlung unter Anwesenheit des Sachverständigen Dipl.-Ing. (FH) MEng. F__ weder zweckmäßig noch geeignet, eine anderslautende Entscheidung des Gerichtes herbeizuführen. Dies, zumal auch bei gänzlichem Wegfallen der auf dem Gutachten gründenden Missstände, aufgrund der vielfachen Begutachtung von KFZ der Klasse T, vor allem jener die während des Beschwerdeverfahrens durchgeführt wurden, eine Vertrauenswürdigkeit des Bf zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung

keinesfalls angenommen werden kann. Die Sachlage in Zusammenhang mit den vom Sachverständigen Dipl.-Ing. (FH) MEng. F__ begutachteten Fahrzeuge ist angesichts der Tragweite der unrechtmäßigen Begutachtung von 50 KFZ der Klasse T und der augenscheinlichen Fehlbeurteilung des KFZ Ford Focus als verkehrssicher, nicht von ausreichendem Gewicht, die Vertrauenswürdigkeit des Bf im Entscheidungszeitpunkt wieder herzustellen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum Thema Vertrauenswürdigkeit ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Insbesondere ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei einer Entscheidung über das Vorliegen der Vertrauenswürdigkeit um das Ergebnis einer Beurteilung des Gesamtverhaltens des Betroffenen handelt, nämlich den Rückschluss auf das Vorliegen eines mit den seitens der Behörde und seitens des Ermächtigten als beliehenem Gewerbetreibenden selbst zu wahrenden Interessen im Einklang stehenden Persönlichkeitsbilds. Eine solche einzelfallbezogene Beurteilung ist laut Verwaltungsgerichtshof im Allgemeinen - wenn sie auf einer verfahrensrechtlich einwandfreien Grundlage erfolgte und in vertretbarer Weise im Rahmen der von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze vorgenommen wurde - nicht revisibel (vgl. VwGH 08.09.2016, Ro 2015/11/0016, mwN; 17.06.2019, Ra 2019/11/0068).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den

Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl